

Täufer im Aargau

Autor(en): **Heiz, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): - **(1902)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Täufer im Aargau.

Schon im Jahre 1832 hat J. J. Fridart in Zofingen die Arbeit an die Hand genommen, die Geschichte der aargauischen Täufer zu schildern. Als Manuskript ist das Werk des durch seine kirchengeschichtlichen Studien bekannten Defans vorhanden in der Bibliothek von Zofingen (P B. 26); in Fridarts 1846 zu Aarau gedruckte Sammlung der Beiträge zur Geschichte der Kirchengebräuche im ehemaligen Kanton Bern ist sie nicht aufgenommen worden, hauptsächlich wohl darum, weil von den 65 Quartseiten nur etwa 30 der Geschichte der aargauischen Täufer gewidmet sind und weil andere ungedruckte Quellen als die in den Archiven von Zofingen vorhandenen nicht benutzt worden waren. Daß Fridart nicht Zeit gehabt hat, seine Nachforschungen in den Archiven weiter auszudehnen, ist sehr zu bedauern, da er jedenfalls noch wertvolle Aufschlüsse aus Verhörprotokollen hätte bekommen können, die seither aus unseren Bezirksgerichtsarchiven entfernt und vernichtet worden sind. Als dann 1895 E. Müller die Geschichte der Bernischen Täufer herausgab, so erhielt man damit auch die geschichtlichen Nachrichten über die aargauischen Täufer. Aber die Angaben über die aargauischen Ämter und Städte

verschwinden in der ganzen Darstellung so, daß ein einigermaßen klares Bild der Art und Verbreitung täuferischer Bestrebungen in den Gebieten unseres Kantons uns darin doch nicht gegeben ist. Daher hat es immer noch einen gewissen Reiz zu untersuchen, ob sich aus den in den Archiven noch vorhandenen Quellen etwas deutlicher zeigen lasse, in welcher Weise die Bevölkerung des Aargaus an der Täuferbewegung beteiligt gewesen sei. Über die Periode freilich, in welcher die täuferische Richtung der Reformationszeit mit der offiziell gewordenen um Anerkennung ringt, wird ziemlich wenig gesagt werden können, mehr kann man dann erfahren über die zweihundertjährigen Anstrengungen zur Unterdrückung der Taufgesinnten, welche, nachdem die Hauptentscheidung gefallen war, sich doch noch zu behaupten suchten. Die eigenartigen Erscheinungen dieses Kleinkrieges sind aber auch einer kurzen Darstellung wert. Die Untersuchung stützt sich außer auf die allgemein bekannten gedruckten Quellen hauptsächlich auf die in den Amtsrechnungen der Landvögte enthaltenen Strafverzeichnisse, auf die Chorgerichtsmanuale und die Taufbücher und in einzelnen Fällen auf die Ratsprotokolle von Aarau und Zofingen.

I.

Als die Zürcher Täufer im Mai 1525 sich mit den Bauern zu verbinden anfangen und beider Parteien Bestrebungen durch diese Vereinigung mehr Aussicht auf Erfolg bekamen, da erließ die Regierung von Bern die erste Verordnung, welche zeigt, daß sie zu fürchten begann, die Kämpfe, welche anderswo schon entbrannt waren, könnten

auch auf Berner Boden herübergetragen werden. Im Juni 1525 mahnte sie zu gleicher Zeit den Landvogt von Lenzburg und die Regierung von Luzern zum Aufsehen. Dem Vernehmen nach, wurde an den ersteren geschrieben, haben die Zürcher Bauern mit den Luzernern Verbindungen angeknüpft und tragen schon grün (vermutlich das Tannreis); darum solle der Vogt zuverlässige Späher nach Zürich schicken, durch welche die Herren von Bern erfahren könnten, was die Bauern im Schilde führen. Die Regierung von Luzern aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß allem Anschein nach Luzerner und Aargauer Bauern an der Kirchweih zu Münster zusammen kommen könnten und daß es angezeigt erscheine, einen Ratsboten dorthin abzuordnen, damit, wenn sie etwas unternähmen, man davor sein könne. In diesen beiden Aktenstücken hatte die Berner Regierung nur die soziale und politische Seite des Bauernaufstandes im Auge; für uns bietet sich in denselben aber sozusagen der einzige feste Anhaltspunkt zur Erklärung der Entstehung der mächtigen Täufergemeinde, welche sich im südlichen Teil der Grafschaft Lenzburg gebildet hat und welcher erst entgegengetreten wurde, als die täuferisch Gesinnten in erster Linie in den Kirchgemeinden Reinach (mit Ausnahme von Beinwyl), Gontenschwyl und Rued und in zweiter Linie in Kulm, Schöffland und Leerau eine Anzahl bildeten, die zum Widerstand ermutigen konnte. Estermann hat in der Geschichte der alten Pfarrei Pfäffikon, zu der Reinach und Gontenschwyl gehörten, durchaus keine Andeutungen über diese Verhältnisse gegeben, woraus hervorgeht, daß das Stiftsarchiv von Münster, das er genau kennt, hierüber keinen Aufschluß bietet, obwohl auch auf dem Boden des Michelsamtes im 16. Jahrhundert

Täufer gewesen sind. Wenn wir uns doch um eine Erklärung bemühen, so müssen wir die Anfänge der täuferischen Opposition gegen kirchliche und staatliche Ordnung in jener Zeit suchen, in welcher die stets gut unterrichtete Regierung von Bern Unrat witterte. Die Täufer verstunden es sehr gut, sich vor der Staatsgewalt zu verbergen; so wird es sehr wohl auch Täufertroz gewesen sein, der sich 1528 weigerte, sich an den von der Berner Regierung geforderten Kirchenbau von Reinach zu machen, wo der Obrigkeit nur die Anhänglichkeit an den Glauben der Väter ins Auge fiel. Ebenso offenbarte sich zu Schöffland, am äußersten Ende des in Rede stehenden Täufergebietes, wohl nicht nur die Sympathie mit der Freiheitsliebe der Bauern, als Heini von Schöffland behauptete, die gnädigen Herren haben denen von Grindelwald Brief und Siegel gegeben, und das Verbriefte nicht gehalten und damit getan, was nicht recht sei; es läßt sich hinter dieser Gesinnung täuferischer Geist vermuten, aus dessen Schriftauslegung auch die Bauern ihre Rechtsgründe holten. Einen im oberen Wynental wirkenden Täuferlehrer aber kennt man durchaus nicht, und es muß also die Frage offen bleiben, ob schon 1525 oder 1526 von Zürich aus über die Freien Ämter oder auf einem andern Wege die Saat gesäet worden sei, die im Stillen mächtiger wuchs, als in einem andern Teil des Kantons, die zwei obersten Gemeinden der Vogtei Aarburg ausgenommen.

Mit dem Jahre 1526 beginnen für unsern Kanton die Täuferverurteilungen, die auch die ersten sind für den alten Kanton Bern. Der allererste Fall einer in amtliche Untersuchung gezogenen täuferischen Person findet sich in Zofingen.

Da die Zosinger Ratsmanuale erst vom Jahre 1545 an erhalten geblieben sind, so ist von dort hierüber kein näherer Aufschluß zu erwarten. Dagegen bietet sich uns eine Vermutung auch für Zosingen, die für Narau, wie später dargetan wird, zur Gewißheit wird. In dem Verhör zu Brugg hat der Waldshuter Täuferlehrer Jakob Groß ausgesagt, daß seine Befehrungsreise im Bernbiet bis hinaufgen Zosingen und Brittnau gegangen sei. Ob nun zu den vielen, welche sich seiner Behauptung nach haben taufen lassen, auch etwa schon die Ärnny in der Mühle zu Brittnau gehört haben, entzieht sich unserm Urteil, da über diese Zeit auch keinerlei Berichte des Vogts zu Narburg existieren, dagegen wird das zu Zosingen entstandene Ärgernis, welches die Regierung aufmerksam machte, ihm zuzuschreiben sein.

Dreizehn Tage nach der Verhandlung über die Täufererei in Zosingen beschäftigte sich der Rat (26. Januar 1526) mit Hans Pfistermeyer von Narau, dem hervorragendsten aller Täuferlehrer unseres Kantons, den 5 Jahre später ein Schreiben des Rates von Bern in der Freude über seine lange erwünschte Gefangennahme „der Täufer Prinzipal“ nannte. Da er auf viele bestimmend eingewirkt hat, so ist es wohl der Mühe wert, nachzuforschen, welches denn seine besondere Art der Auffassung täuferischer Grundsätze gewesen sei. Von seinen Zeitgenossen hört man keine anderen Urteile über ihn, als etwa das immer wiederholte des Valerius Anshelm, er sei „ein geschickter gotsfürchtiger Mann genampt“; und die Prediger, welche die für seine Rückkehr zur staatlich genehmigten Kirchengemeinschaft entscheidende Unterredung mit ihm führen, sagen von ihm bloß aus, er sei „by den Töuffern nit klein geachtet“. Aber gerade aus jenem Ge-

sprache vom 19. April 1531, so sehr in dessen Redaktion auch Persönliches vermischt sein mag, blicken doch noch so charakteristische persönliche Züge heraus, daß man sich angezogen fühlt von dieser liebenswürdigen Persönlichkeit; denn es ist eine edle Art, die man da kennen lernt. Man hat ihm wohl auch demagogische Art zu reden vorgeworfen; doch war er imstande, derartige böse Nachrede als grundlos zurückzuweisen. Es hieß nämlich, er beschuldige die Prädikanten, sie verkündigen nicht Gottes Wort, sondern Berner Wort. Da wies er nach, daß er in Gegenwart eines Prädikanten einmal gefordert, man solle keinen Zins nehmen und den Einwurf, die Obrigkeit habe einen 5-prozentigen Zins erlaubt, dann allerdings mit der Begründung entkräftet habe, das sei nicht Gottes Wort, sondern Berner Wort. Die Lehren, die er verteidigte, sind die, welche man bei allen Täufern jener Zeit findet; man könnte zu seinen Sätzen leicht Parallelen aus Balthasar Hubmeiers Schriften finden. Das Besondere ist die feine Form, in der er alles brachte, und das tiefdringende Verständnis der h. Schrift, das ihn selbst über die mit ihm disputierende Prädikanten stellte. Als er bei der Unterredung über den Eid auf Matth. Kap. 5 verwies, und die Prädikanten dann mit ziemlich massiver Ausdrucksweise entgegneten, ob er denn Abraham, Isaak und Jakob nicht auch für „gottsfällig Christenlüt“ halte, da müssen sie, wenn sie feines Empfinden für so etwas hatten, sich geschämt haben wie zurecht gewiesene Schulbuben, als er in der Form bejahte, in der Sache aber ihren Ausdruck änderte und durch die Begründung verbesserte: „Ich halt sie,“ sagte er, „für groß Gottsfründ (das ist sein Ausdruck) und heilig Christen, denn sie sind auch durch den Glauben

uff (nicht an, also faßte er das mehr im Sinn von Hoffnung) Christum jälig worden.“ Das Wort Gottesfreunde, das er zur Bezeichnung der Erzväter brauchte, könnte uns in Bezug auf ihn die Frage aufwerfen lassen, ob seine Geistesrichtung etwa auf solche Kreise zurückgeführt werden könnte, die in vorreformatorischer Zeit evangelische Innerlichkeit vertraten, wie man das für andere täuferische Kreise nachzuweisen sucht. Aber wir haben für eine solche Annahme durchaus keinen festen Anhaltspunkt. Dagegen läßt sich unter Voraussetzung einer guten Beanlagung des Intellektes und Herzens seine geistige Entwicklung ohne Mühe aus den Verhältnissen seiner Vaterstadt erklären.

In Aarau hatte Pfarrer Andreas Hunold die Grundsätze der Reformation mit solcher Kraft verkündigt, daß es weithin Aufsehen machte. Er muß sich vor jeder Ausschreitung gehütet haben, denn Valerius Anshelm hätte sich sonst, als er die Sache erwähnte, nicht einer ziemlich wegwerfenden Bemerkung über die Handlungsweise der Herren von Bern bedient, die den Lütpriester von Aarau vertrieben hätten, obwohl er mit göttlicher Schrift und einer Stadt Bern Mandat sich habe beschirmen können. Als Bern 1523 auf Drängen Luzerns diesen „Luterischen und Zwinglischen Käzer“ preisgab, stand Pfistermeyer noch in jungen Jahren und durch ihn ist zweifellos wie ein guter Teil der Bevölkerung so auch der nachherige Täuferlehrer für die kirchliche Umgestaltung gewonnen worden. Und da es 1523 noch nicht ausgemacht war, ob die Tauffrage nach streng buchstäblicher Schriftauslegung gelöst werden werde oder nicht, so ist es wohl auch dem Wirken dieses Hunold und der Nachwirkung seiner Predigt zuzuschreiben, daß Jakob Groß einen gut

vorbereiteten Boden fand, als er auch nach Aarau kam. Daß in Aarau eine kleine Täuferverbindung existiere wurde im Frühjahr 1526 bekannt. Am 19. Februar schon wurden des Stadtschreibers Frau, sein Sohn, Agnes Zehnder und Hans Kallenberg „zwo mil wit und breit von m. h. statt und land“ verbannt, weil sie das Nachtmahl Christi mißbraucht hätten. Wahrscheinlich hatten sie das h. Abendmahl nach Täufer Art mit einander gefeiert. Die Strafe der Verbannung wurde nachträglich in eine Geldbuße von 10 Pfund per Person umgewandelt. Da erhielt 2 Wochen vor Ostern der Rat von Aarau eine Mitteilung von Bern, nach welcher „Jakob Kürsner“ von Waldshut gestanden habe, daß die vorgenannte Agnesi Zehnder von ihm getauft worden sei. Statt Jakob Kürsner haben wir Jakob Groß zu lesen; denn der Täufer Kürschner von Schwyz, welchen man sonst kennt, heißt Anton, und man hat keine Spur, daß er im Aargau gewesen sei. Jakob Groß von Waldshut dagegen war Kürschner und nach den Gewohnheiten des 16. Jahrhunderts war es möglich, daß der Familienname durch die Berufsbezeichnung ersetzt wurde. Wir lernen also in der Angabe des Schreibens des Berner Rates die Tatsache kennen, daß Groß im Verhör zu Brugg nicht bloß seine Route, die er im Bernerland machte, angab, sondern auch die Namen der von ihm Getauften preisgab, so weit er sie noch kannte. Die von ihm verratene Agnes Zehnder nun hätte nach dem Gebot der Herren von Bern „ilends us statt und land“ verbannt werden sollen. Sie hatte aber offenbar gemerkt, was geschehen werde, war vielleicht durch gute Freunde in Aarau selber gewarnt worden, denn schon einige Tage vorher war sie geflohen, nachdem sie über einen Teil

ihres Gutes verfügt hatte, so über einen Garten, den sie der Barbara Imhoof verkaufte, wie man aus der nachherigen Stadtratsverhandlung ersieht, in welcher der Kauf aufgehoben wurde, weil beschlossen war, „alles, so Agnesi Behnder hinder im gelassen hatt, anzuschriben und in Verbott legen“, bis man es ihr im Juli mit Erlaubnis Berns bei ihrem Abzug aus dem Land wieder zustellte. Die andere am 19. Februar mit Strafe belegte Frauensperson, des gewesenen Stadtschreibers (Rudolf Senger) Frau, starb im Frühjahr 1527 ohne Beichte und letzte Ölung und wurde in die „Rütmatt“ hinausgeführt und dort bei ihrem „Heuhüsli“ begraben. Diese Strenge gegenüber der toten Stadtschreiberin, die man doch lebend geduldet hatte, obwohl man ihre Gesinnung kannte, mag befremden. Aber im Grunde entspricht das hier beobachtete Verfahren ganz der Haltung, welche die Stadt in Glaubenssachen damals einnahm. Für diese Haltung ist der Beschluß durchaus bezeichnend, den die Gemeinde Marau gefaßt hat, als sie zu Trinitatis 1526 auch schwören mußte, das am Pfingstmontag erlassene Mandat zu halten, das die Aufrechterhaltung des alten Glaubens befahl. Sie schwor bekanntlich, dem alten Glauben treu zu bleiben und das Mandat zu halten, doch zugesügt „ein punkten, das jeder gloub, was er wöll“. Wäre die Stadtschreiberin nur nicht so töricht gewesen, vor dem Tode die äußere Form außer acht zu lassen, so hätte ihr niemand das Grab neben den Übrigen versagt.

Nach dem Religionsgespräch zu Bern 1528 fand noch eine besondere Disputation statt mit Täufern, welche während der Disputation gefangen gehalten worden waren. Bei denselben befanden sich auch Pfistermeyer und dann Heini

Seiler, der Hutmacher von Aarau. Auch über dieses Täufers Charakter erhält man einige Auskunft aus einem Gespräch, welches Pfistermeyer nach seiner eigenen Bekehrung dann mit seinem alten Genossen Heini gehalten hat, um denselben zu veranlassen, daß er seinem Beispiel folge. Wenn freilich die Ansicht richtig wäre, daß Heinrich Seiler im Juni 1529 zu Bern ertränkt worden sei, so könnte man aus jenem kurzen Gespräch zur Charakterisierung Heinis nichts schöpfen. Um nun zu zeigen, daß diese Annahme auf schwachen Füßen stehe, muß ein späteres Ereignis hier besprochen werden. Am 8. Juli 1529 wurde allerdings im Rat zu Bern beschlossen, daß die drei Täufer, unter welchen sich Seiler befand, an die Kreuzgasse geführt, nochmals zum Widerruf ermahnt und je nach ihrem Verhalten entlassen oder ertränkt werden sollten. Aber über den Erfolg der mit ihnen vorgenommenen Schritte liest man nichts. Wenn dann 8 Tage später das Ratsprotokoll die Notiz hat: „Des Hutmachers von Aarow Gemib, die Täuferin von Sigrismyl jezmal hinwegwysen und wo sy mer kompt in M. S. Land und Piet, on alle Gnad ertrenten“, so ist das nichts weniger als ein Beweis dafür, daß Seiler 8 Tage vorher wirklich ertränkt worden sei. In diesem Falle wäre die Hutmacherin nicht mehr als Gemib, sondern als Wittib aufgeführt; sodann sähe man gar nicht ein, was die Frau zu Bern nach ihres Mannes Hinrichtung noch gesucht hätte und warum man ihre Rückkehr hätte befürchten müssen. Im Gegenteil wird ihr Erscheinen in der den Täufers verhaßten Hauptstadt nur begreiflich, wenn ihr Mann dort gefangen lag. Gefangen blieb er, bis Pfistermeyer gefangen wurde und am 19. April 1531 zuerst das Gespräch mit den Predigern und dann mit

dem Heini Seiler hatte. Das genannte Datum ist für dieses Gespräch durch eine Notiz im Aarauër Ratsprotokoll gesichert, wo es heißt: „Uff Zinstag nach Quasi modo geniti bin ich und Kaspar Schärer von minen Herren gan Bern geschickt, die Disputation mit Pfister Meyer zu hören“. Zur Bestätigung enthält das Missivenbuch von Aarau ein Schreiben von Bern, das zwei verständige Männer auf 18. April nach Bern einlädt, um zu beraten, was mit dem Gefangenen zu geschehen habe. Es ist nun gar nicht einzusehen, woher Pfistermeyer einen Mitgefangenen Heini, der sein alter Genosse ist, mit dem er früher „zu dicken malen“ über Glaubensfragen vertrautes Gespräch gehabt hat, hätte kommen lassen können, wenn Heini Seiler, der Hutmacher, nicht mehr am Leben gewesen wäre. Er hat, wie also für sicher gelten kann, nach der Disputation von 1528 noch über drei Jahre gelebt, wovon etwa zwei als Gefangener, und ist erst 1531 den Märtyrertod gestorben. Wenn E. Müller (Bernische Täufer, pag. 74) sagt, das Zeugnis des Valerius Anshelm hierüber sei unanfechtbar (B. A. IV 261), so hat eine Anmerkung des Herausgebers der neuesten Auflage der Berner Chronik schon gezeigt, daß da doch nicht alles in Ordnung sei, und man kann also trotz Anshelm nicht wohl anders, als zugeben, daß unser Heini Seiler in jenem Gespräch mit Hans Pfistermeyer seine Meinung kund gebe. — In Bezug auf den Ernst seiner Gesinnung war er ein würdiger Genosse seines Mitbürgers und nicht einer vom Schlage der Bauernbündler; es erschreckte ihn, wenn er sah, welche praktische Folgen an gewissen Orten die täuferischen Grundsätze hatten, die er (wie im Verhör vom 24. Mai 1529) zwar immer im vollen Umfang bekant hat. „Wenn man

mich gefragt hat von wucher und zinsen," sagt er, „so bin ich im herzen erschrocken zuo antworten, dann ich wußt wol, was im volk stäckt, das sy allein begertend fleischlich freiheit, ungeacht wie die Ger Gottes oder der seelen heyl bstünd.“ Aber mit dem gleichen Ernst, mit dem er des großen Haufens Leichtsinns zu Herzen nahm, hielt er sich auch an den Grundsatz, daß die Schrift unbedingt gelten müsse. Seinem Genossen hätte er ja gern etwas zu lieb getan, aber mit seinem Gewissen an Gottes Wort gebunden, erwiderte er ihm nur: „Was die gschrift vermag, da wil ich ouch gern by bliben.“ Als schließlich Pfistermeyer ihn noch drängte, in Bezug auf die Kindertaufe nachzugeben, konnte er nur sagen: „Von diesem Handel wil ich mich baß mit dir besprechen.“ Das ihn befreiende Schriftwort brachte ihm 1528 niemand, konnte ihm 1529 niemand bringen, und darum hat er, wie sehr auch sein Gemüt unter den Folgen seiner Weigerung leiden mochte, wohl immer nur die Willigkeit, sich belehren zu lassen, kundgegeben, bis man 1531 die Geduld verlor.

Zu der Zeit, als Heini Seiler das zweite Mal gefangen genommen wurde, lag in Aarau ein anderer Täufer im Turm. Am 14. Mai 1529 beauftragte der Rat zu Bern den Rat zu Aarau, den Gefangenen zum Widerruf aufzufordern; wolle er sich nicht eidlich von seiner täuferischen Meinung lossagen, so solle er nach Inhalt des vorher ergangenen Mandats ertränkt werden. Die Aarauer aber gingen nicht so schneidig vor, wie es vorgeschrieben war. Der Täufer war ohne Zweifel Bernhard Sager von Bremgarten, der nach dem Ratsprotokoll schon vor Pfingsten wieder-täuferischer Gesinnung halber gefangen genommen worden war. Er wurde ernstlich gebeten, zu widerrufen, unter

Androhung der Strafe des Ertränktwerdens. „Das an ihm wenig erschossen,“ schrieb der Ratschreiber. Zweimal wurde noch seinetwegen nach Bern Meldung gemacht, weil er nach wiederholtem Zuspruch „entschlossen war, uf sinem gut bedünken zu bliben.“ Die Aarauer hatten zuletzt Erbarmen mit dem armen Menschen und ließen das die Herren von Bern merken, worauf sie am 29. Mai den Bescheid erhielten, sie sollten nur warten, bis ihnen mitgeteilt werde, was über die zu gleicher Zeit in Bern liegenden Täufer beschlossen sei und dann sich an den Bescheid halten, der ihnen erteilt werde. Habe nun der Bescheid von Bern gelautet, wie er wolle, so ist Bernhard Sager nicht ertränkt worden. Nach 10 Jahren tauchte er nämlich wieder auf. Er muß aber nicht zu der vornehmern Sorte der Täufer gehört haben, sondern eher zu denen, vor welchen Heini Seiler Furcht hatte und welche am meisten Sinn für die sozialen Konsequenzen täuferischer Lebensauffassung hatten. Im Jahre 1540 nämlich wurde an der Tagsatzung zu Baden seinetwegen verhandelt, weil er die Tagherren gebeten hatte, man möchte die von Bremgarten ersuchen, ihm die Rückkehr in die Stadt zu erlauben. Der Bote von Bern widersetzte sich diesem Begehren, weil Sager einige von Brugg betrogen habe, auch ein Wiedertäufer gewesen sei und sich sonst wie ein loser Bube gehalten habe, sodaß vorauszusehen sei, daß zu Bremgarten bald Einer oder Zwei leiblos „geschehen“ würden, wenn er wieder dahin käme.

Durchschnittlich muß die Stadt Aarau die polizeiliche Aufsicht über die Täufer so nachsichtig geübt haben, daß sich Flüchtlinge da leicht aufhalten konnten, so lange sie sich still verhielten. Das zeigte sich auch, als 1530 die aus Basel

vertriebenen Täufer in den Kanton Solothurn kamen und ebenso im Bernbiet sich festsetzen konnten. Narau war wie andere Städte und die Landvögte aufgefordert worden, aufzupassen. Da stellte sich auf Solothurner Gebiet Martin Weniger ein, jener Täufersführer, der Berner Boden nur am Zofinger Täufersgespräch betrat, aber durch seine Predigten weithin Einfluß ausübte. Um ihn zu hören, gingen nicht nur die Obererlinsbacher nach Postorf, sondern auch aus Narau fand sich ein Trupp dort ein. Da schritt nun der Rat ein. Unter den Personen, welche am Bartolomäustag vor den Rat zum Verhör kamen, beanspruchen hauptsächlich zwei fremde Knechte das Interesse. Zwei oder drei andere Zuhörer Wenigers sind offenbar noch nicht getauft gewesen und erklärten sofort eidlich, daß sie mit der Täuferlehre nichts mehr zu tun haben und auch den Umgang mit Täufern meiden wollen. Sie hatten innert Monatsfrist 10 Pfund Buße zu zahlen, welche Summe im Bernbiet für lange Zeit die Taxe blieb, die eine Mannsperson für den Besuch einer Täuferpredigt zu erlegen hatte. Näher mit den Täufern verbunden scheint der Heidenheuer gewesen zu sein, der schwören mußte, in 14 Tagen die Stadt und das Bernbiet zu räumen. Es macht aber ganz den Eindruck, als habe man beim Urteil über ihn nur der durch die Mandate gebotenen Form genügen wollen, denn am Mittwoch vor Simon und Judä des gleichen Jahres wurde dem Heidenheuer die Stadt „wider ufgetan“ um 2 Pfund, die er bar zu erlegen hatte. Wirklich Wiedergetaufte waren vermutlich nur des Busers Knecht, Uli Schmid, von einem Hof bei Wangen im Allgau, und „der Pfistermeyer“ Knecht, Erni von Feldkirch im Walgau. Es ist unglaublich, daß der Zufall

diese beiden Knechte aus Gegenden, in welchen die Täufer noch weniger Gnade fanden, als an gewissen Orten des Bernbietes, nach Aarau geführt haben sollte. Barbel Pfistermeyer geb. Buchser hat also wohl ihr Haus gern zu einem Asyl für flüchtige Gesinnungsgenossen ihres Mannes gemacht, die vielleicht von ihm selber zu ihr gewiesen worden waren; bei Busser mag es ähnlich gewesen sein. Die beiden Knechte sollten „bei diser tagzit us der statt schweren“. Beide weigerten sich zwar, den Täufergrundsätzen treu bleibend, zu schwören, mußten aber sofort abziehen. Das waren übrigens die letzten Zeichen des Vorkommens von Täufers in Aarau; die, welche für sie Sympathien hatten, verhielten sich ruhig und Hans Pfistermeyer kehrte bald selber zur staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft zurück.

Wo Pfistermeyer sich nach der Berner Disputation aufgehalten habe, ist noch nicht möglich festzustellen. Nach Basel, dem Ort seiner Tätigkeit in den Jahren 1526 und 1527 ist er, wie es scheint, nicht zurückgekehrt, oder verhielt sich dann dort ganz ruhig; bei dem Täuferverhör vom Mai und Juni 1529 war er nicht bei den gefangenen Täufers; mit seinen Anhängern oder Verwandten in Aarau kann er wohl Verkehr unterhalten haben, aber ins Berner Gebiet ist er schwerlich einmal zurückgekommen. Da tauchte er gerade zu der Zeit, als Weniger im Solothurnischen predigte und taufte, in den Freien Ämtern auf. Im September 1530 beschäftigten sich die Tagherren zu Baden und zu Aarau mit den Wiedertäufern in den Freien Ämtern, die dort in Schaaren zusammenkommen, um Predigten ihrer Lehrer zu hören. Wir haben dabei wohl nur ans untere Freienamt zu denken und zwar an die Gemeinden Hagglingen, Dottikon,

Lägerig (Niederwyl), Mägenwyl, Billmergen, Wohlen und dann Bremgarten. In diesen Gemeinden finden sich nämlich einzig sichere Spuren des Vorhandenseins Getaufster, wie dann ja auch in diesen Gemeinden bis zum zweiten Kappelerkrieg die Neigung zur Loslösung von der alten Kirche sich zeigte. Man könnte vielleicht noch Bünzen dazu rechnen, weil dort 1530 der Zürcher Matthias Bodmer Pfarrer war, von dem in den Akten der Zürcher Herbstsynode 1530 zu lesen ist, es heiße von ihm, „daß er ouch töufeli“; seine Hinneigung zur Täufererei scheint aber durch die Tatsache überwunden worden zu sein, daß „sie zu früh angefangen haben“, d. h. ehe sie zum Kampf genügend gerüstet waren, weshalb er sich von ihnen lossagte und in die Synode aufgenommen wurde. Mellingen hat, trotzdem es auch der Reformation beigetreten war, doch von den benachbarten Gemeinden sich dadurch unterschieden, daß es den Wiedertäufern keinen Raum gab. Der Landvogt nahm eine beobachtende Stellung ein; es war ihm bekannt, daß sich zu den Predigten wohl etwa 300—400 Personen versammeln, wovon sich aber nur etwa 7 haben taufen lassen. Gegen sie einzuschreiten unterließ er, weil sie sich auf die Bestimmungen des ersten Landfriedens beriefen, daß keine Glaubenspartei die andere um ihres Glaubens willen behelligen solle, und weil er allem Anschein nach jetzt noch glaubte, es so ansehen zu dürfen, wie Valerius Anshelm es für den Anfang des Jahres 1524 angezeigt hielt, nämlich die „Luterisch, Zwinglisch und töuferisch sect“ neben einander in gleichen Rang zu stellen. Im Oktober war bekannt, daß Pfistermeyer der Täuferprediger sei, dem große Schaaren zuströmen, und Bern verlangte nun seine Auslieferung. Es wurde

dann auch in der That dem Landvogt in den Freien Ämtern befohlen, die Prädikanten und Rädelsführer zu strafen, Pfistermeyer aber zu Handen Berns nach Lenzburg auszuliefern. An dem im März 1531 wirklich von Mellingen aus den Bernern Ausgelieferten führte Bern, was sehr bemerkenswert ist, nicht gleich die Bestimmung der allgemeinen Verordnung gegen die Täufer vom 17. Nov. 1530 aus, nach der die Prädikanten hätten ertränkt werden müssen, sondern ordnete das Gespräch mit ihm an, dessen vorher schon Erwähnung getan wurde.

Über den Erfolg der Unterredung, die mit dem Rücktritt Pfistermeyers von der Sache der Täufer endete, schrieb Gabriel Meier ins Aarau'sche Ratsprotokoll: „und ward also frei überwunden von den Prädikanten und Doktor Sebastian (Sebastian Hofmeister, Pfarrer in Zofingen) in allen seinen artikeln, nämlich der oberkeit, ob die kristen sin mögen, des widertoufs halb, das die kind zu toufen, das man kriegen und tödten möge zc.“ Wir haben den Eindruck, er sei, genau gesprochen, nicht überwunden worden, sondern habe sich überwunden erklärt. Es war nicht nur den Bernern daran gelegen, einen Weg zu finden, um sich die Hinrichtung dieses angesehenen Mannes zu ersparen, sondern auch Pfistermeyer selber war, so erlauben die Umstände zu sagen, auch in seiner innern Entwicklung zu einem Punkt gekommen, auf dem es ihm möglich war, die Prädikanten zu verstehen und sich finden zu lassen. Es ist schon ein vielsagendes Zeichen, daß über Pfistermeyers Tätigkeit im Freienamt von amtlicher Stelle bezeugt wird, er habe nur etwa 7 Personen getauft. Er war nicht zuerst gekommen zu taufen, sondern das Evangelium zu verkündigen und unterschied sich darin von denen, welche es für den

größten Ruhm hielten, wenn sie recht viele zur Taufe führen konnten. Man sieht daraus, wie ernst es ihm war, wenn er sagte: „Ich halt mich des nūwen Bunds, den Gott mit uns gemacht (Jerem. 31): Ich will das gsatz in ire innerliche glider hynpflanzen und in jr hertz schryben.“ Darum konnte er auch über äußere Formen und Einrichtungen unbefangener denken und sich Unbequemem anbequemen, wie es (des Gesprächs 2. Bogen, 6. Blatt) auf sprechende Weise beim „Eid“ geschieht, wo er den Predigern, die ihn sicher nicht ganz überwunden haben, sagt: „So kann ich ouch nit dawider, daß üsserlich wort und wyjen gebrucht werdind, nach ehnes jeden lands gewonheit, vnd so ich also von dem Ja halt, so mag ich ouch wol Gott darzu nemen und das Ja mit Gott bezügen.“ Mit seinem klaren Blicke hat er auch erkannt, daß die Herstellung einer Gemeinschaft von Heiligen sich nicht so leicht machen lasse, wie wohl vielfach bei der Gründung der Gemeinschaften der Taufgesinnten mag geglaubt worden sein. Und darum hat er denn auch nachher zu Zofingen Stellung genommen gegen die von Weniger verteidigte Forderung des täuferischen Bannes mit der Erklärung, es sei nicht an uns, Unkraut vom Weizen zu scheiden und man müsse hoffen, daß die Zukunft noch die Vollendung dessen bringe, was jetzt nur angefangen werden könne. Wo er noch nicht überzeugt ist, begehrt er nur, daß man ihn nicht weiter dränge; er wolle Gott um Gnade bitten, daß ers auch noch verstehen möge. So führte denn dies Gespräch zum erwünschten Ende. Wenn Bruder Heini durch Pfistermeyer in der unmittelbar darauf stattfindenden Unterredung, die auch durch Pfarrer Othier von Aarau und Deutschschweizer Eberhard Rümlang in Bern wie die Hauptunterredung zum Druck befördert wurde,

nicht überzeugt worden ist, so hat das nicht am guten Willen des armen Hutmachers gelegen, sondern daran, daß er sich nicht zu der Weite des Blickes erheben konnte, wie sein Genosse, dem mehr gegeben wär, als ihm.

Ein solcher gelungener Versuch der Täuferbefehrung bewog natürlich die Regierung dazu, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen. Zwar wurde am 22. Juli 1531 noch ein Mandat erlassen, das scharfe Bestrafung der Täufer befahl und das auch in unserm Kanton in den folgenden Jahren in nachweisbaren Fällen Anwendung fand. Aber in der Hoffnung, auf diese Weise mehr zu erreichen, schrieb man auf den ersten Tag Heumonats 1532 ein in Zofingen abzuhaltendes Gespräch mit den Täufem aus, dessen von der Regierung bestellte Vorsitzem Hans Zehnder, Altschultheiß in Zofingen, Schultheiß Hans Tellsperger in Lenzburg, Stadtschreiber Gabriel Meier in Aarau und Stadtschreiber Sigmund Frei in Brugg waren. Unter den zur Disputation geladenen und erschienenen Täufem waren keine Aargauer. Unter den sich an der Disputation beteiligenden Geistlichen dagegen befanden sich Doktor Sebastian Wagner, genannt Hofmeister, und Magister Georg Stähelin, beide Pfarrer in Zofingen; sodann Heinrich Linki, Pfarrer in Brugg und Defan Heinrich Mörker, Pfarrer in Schinznach. Sodann war Pfistermeyer auch da und hat sich an der Disputation beteiligt. Da aus den Gesprächsakten nicht zu ersehen ist, welchen Anteil die einzelnen Redner an der Erörterung der Streitfragen gehabt haben, so trägt es für den Zweck, der hier verfolgt wird, nichts ab, dem Gang der Verhandlungen zu folgen. Es genügt, festzustellen, daß wirklich richtig ist, was die Täufer am Schluß des Gesprächs

bezeugten, daß sie billig behandelt worden seien. Es war ja von seiten der Regierung schon ein Entgegenkommen gewesen, daß der Ort des Gesprächs nicht die den meisten Wiedertäufern verhaßte Hauptstadt Bern, sondern Zofingen war. In Zofingen aber behandelte man sie erst gar so, daß es der Regierung zu bunt wurde. Am 4. Juli schrieb diese darum nach Zofingen, sie wünsche wie bisher genau von allem unterrichtet zu werden, was sich beim Gespräch ereigne, müsse aber ihr Bedauern darüber aussprechen, daß man die Täufer auf der Kanzel habe predigen lassen, was sofort aufzuhören habe. Den Hauptzweck erreichte alles, was man tat, nicht. Die Täufer, die das große Wort führten, wie der tyrannische Weniger und der mit Kniffen fechtende Hoß, hatten weder den Willen noch die Fähigkeit, Pfistermeyer nachzufolgen. Auch die nachherige Publikation der durch den Stadtschreiber von Aarau redigierten und am 19. Juli zu Aarau von den Präsidenten des Gesprächs genehmigten Akten hatten, als sie im Druck verbreitet wurden, nicht die gewünschte Wirkung. Die Täufer hatten die Überzeugung, sie seien nicht überwunden worden, und auf dem Gebiet des Kantons Aargau nahm das Täuferunwesen von jetzt an eher zu als ab.

Eine Genugtuung erlebte Pfistermeyer allerdings noch, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, weil dabei etwas über das Leben eines andern Täuferführers ans Licht kommt, was bis jetzt nicht bekannt gewesen zu sein scheint. Der Mann, den es betrifft, wohnte damals in der Vogtei Biberstein. Ins Bibersteinergebiet war ja täuferreiches Wesen nachweisbar durch Wenigers Wirksamkeit gekommen. Es war hauptsächlich in Obererlinsbach im Februar

1531 Einschreiten des Vogtes angeordnet worden und die 7 Täufer, welche im März 1531 im Schloß zu Biberstein gefangen saßen, werden zum Teil Obererlinsbacher gewesen sein. Als sie „ihrem Irrtum“ entsagt und Urfehde geschworen hatten, da war in Obererlinsbach auch das schnell aufgeflackerte täuferische Feuer erloschen. Denn man findet in den Vogtsrechnungen nicht die geringste Andeutung mehr, daß ein Erlinsbacher zu Kosten, Bußen oder Gefangenschaft wegen Täuferei verurteilt worden wäre. Anders steht es in Rüttigen. Ob Wenigers Predigt auch von da aus besucht worden sei, ist zweifelhaft. In der Rechnung von 1534 (von Jakobi 1533 bis Jakobi 1534) aber steht eine Ausgabe von 1 Pfund, 14 Schilling, 8 Pfg. verzeichnet für die, „so fridli iberg von Schwyz und junst noch einen töuffer gefangen und inen verhütet.“ Es kann kein Irrtum sein, daß wir da einen für verschollen geltenden Täuferlehrer haben. Einen Fridli Iberger finden wir allerdings auch im Jahr 1526 in Arau, der wegen einer Vermögensangelegenheit seiner Frau vor dem Rat stand. Hier aber macht die genaue Bezeichnung, die einmal ausnahmsweise so bestimmt die Person angibt, mit dem Ort der Herkunft jeden Zweifel unmöglich. Der Landschreiber muß wohl selber gewußt haben, daß hier kein gewöhnlicher Vogel gefangen worden sei, wenn er diesen Täufer benennt und den andern wie sonst oft unbenannt läßt. Daß er noch besonders gehütet wurde, scheint anzuzeigen, daß man in Biberstein gewußt habe, wie er aus Zürich fortgekommen sei. „Er ist (so sagt Egli in Zwingliana 143) einer jener Gefangenen, die aus dem Herenturm in Zürich entwichen; er erzählt, wie die Führer der Sekte, Grebel, Manz und Blaurock, im Gefängnis gelesen und die

Genossen gestärkt haben, wie er selbst krank gewesen und ihm vom Herablassen am Seil ohnmächtig geworden sei, wie er darum nicht wie andere über den See geflohen, sondern in die Stadt gegangen, um Essen und Trinken zu erbitten. Man verwies ihn bei Strafe des Ertränkens aus dem Lande, legte ihm aber keine Kosten auf, zumal er gefoltert worden war.“ Im März 1526 ist er noch in Zürich; daß er im Juli 1526 aber schon in Basel war, hat Burkhardt (Basler Täufer p. 15) festgestellt. Seines gewalttätigen, leidenschaftlichen Auftretens wegen wurde er unter Androhung der Strafe des Schwertes verbannt. Dann verliert sich seine Spur und man scheint nur noch zu wissen, daß er auf einem Hofe Kuhhirt war. Vermutlich hat er sich aber doch noch ab und zu im Baselland aufgehalten und ist erst 1530 nach Rüttigen in die Bibersteiner Vogtei gekommen. Diese Vermutung kann sich auf folgende Erwägung stützen. Zur Zeit, da Fridli Iberg in Rüttigen wohnte, befand sich dort auch eine Familie Schwyzer; sie war die einzige dieses sonst in Rüttigen nicht vorkommenden Geschlechts und der Name verschwand noch im 16. Jahrhundert. Diese Umstände sprechen dafür, daß sie damals gerade eingewandert sein kann. Nun war in Lausen eine Familie Schwyzer, die der Täufernache besonders eifrig diente. Da kann ein Schwyzer, wenn nicht gerade der Schwyzerhans, über dessen Verbleiben man nichts sicheres weiß, so ein anderer Schwyzer nach dem 12. Januar 1530, dem allgemeinen Zug folgend, über die Grenze gegangen sein und mit Fridli Iberg sich in Rüttigen zum Bleiben niedergelassen haben. Verhalte es sich damit nun so oder anders, Fridli Iberg war in Rüttigen verhaftet und es fragte sich, ob er jetzt den Tod erleiden müsse, dessen ihn

Zwingli nach einer Aussage Balthasar Hubmeiers wert erklärt hätte. Es ist aber nicht zum Ertränktwerden gegangen. Denn man liest in der Bogtsrechnung weiter: „Dann, als sie zu arau beredt abzustan und einen eyd geschworen, ist allda verzehrt worden 17 Schilling.“ So haben sich also Hans Pfistermeyer und Fridli Iberg 1533 oder 1534 zu Arau wiedergesehen und Fridli Iberg hat sich dazu bringen lassen, dem zu entsagen, dem er Jahre lang seinen Eifer gewidmet hatte. Er war wohl damals schon verheiratet; ohne das könnte man es kaum genügend erklären, warum er nach dem Widerruf in der Gegend, in der er doch für ihn Demütigendes erlebt hatte, blieb. Aus den Pfarrbüchern kann man nicht nachweisen, daß vor dem Jahr 1569 ein Iberg bei einer Taufe Zeuge gewesen oder kirchlich getraut worden sei. Mit dem genannten Jahre wird das anders. Damals hat wohl Fridli das Zeitliche gesegnet und der männliche Teil seiner Nachkommen hielt mit einer Ausnahme von da an keine Gemeinschaft mehr mit den Täufern; der weibliche Teil bewahrte die alten Sympathien länger. Diese Treue der Frauen zeigt sich mehr als 70 Jahre später noch, wurde aber schon 1536 offenbar. Dreier täuferischer Weiber Weigerung, mit den andern zur Predigt zu gehen, veranlaßte die Weisung an den Bogt von Biberstein (22. August), er solle mit ihnen reden, und wenn sie auf ihrer Weigerung beharren, nach den Mandaten mit ihnen verfahren. Die dritte der drei Frauen wäre noch zu suchen, wenn man annimmt, die beiden ersten seien die Frauen Iberg und Schwyzer gewesen; die gesuchte ist aber höchst wahrscheinlich eine Frau Müller. Es gab in Rüttigen eine Familie Müller, welche den Beinamen „des töuffers“ bis

zum Jahr 1620 trug, und zwar so allgemein, daß bei einer Eintragung im Taufbuch sogar der Familienname Müller fehlt und durch töuffer ersetzt ist. Diese Familie hat wahrscheinlich dem flüchtigen Iberg und Schwyzer die erste Unterkunft geboten und das Bleiben ermöglicht. Jedenfalls aber haben die drei Frauen dem Zuspruch des Vogtes 1536 insofern Gehör geschenkt, als sie wenigstens der Predigt beimohnten, denn eine Gefangensetzung oder andere Bestrafung derselben findet sich nirgends verzeichnet.

Aus dem Spesenverzeichnis des Amtschaffners von Biberstein ergibt sich, daß zur Disputation mit Fridli Iberg neben dem Schultheißen von Narau auch der Vogt von Schenkenberg geladen war. Das Schenkenberger Amt war unter allen aargauischen Ämtern dasjenige, in welchem sich die Täufer am wenigsten hervormagten. Aber doch hat es eine Zeit gegeben, da es in Versuchung war, auch in die Bewegung hineinzukommen. Vielleicht hat schon Jakob Groß, dessen Wirksamkeit im Aargau in diesem Amt sein Ende erreichte, etwas anstiften können. Der untere Teil des Amtes war so nahe bei Waldshut, daß er von dort her mit den Ideen Hubmeiers bekannt werden mußte. Zu Bern mußte man jedenfalls Verdächtiges vernommen haben, denn Ende 1528 erhielt der Vogt zu Schenkenberg den Auftrag, sich genau zu erkundigen, ob nicht beim Sakrament zu Billnachern etliche Wiedertäufer zusammenkommen. Der Platz war nicht übel ausgelesen; die Kapelle, deren Überreste noch im Anfang unseres Jahrhunderts sichtbar gewesen sein sollen, stand zwischen Umiken und Billnachern nahe bei einem Landungsplatz an der Aare, und bei derselben konnten sich Angehörige der verschiedenen Teile des Amtes ziemlich un-

auffällig zusammenfinden. Aber es kam nicht so weit, daß ernstere Schritte der Obrigkeit nötig geworden wären. Ein erwähnenswertes Verdienst mag dem Prädikanten von Schinznach, Dekan Heinrich Mörker, zuzuschreiben sein, der am Zosinger Gespräch von 1532 auch teilnahm. Damals in der Vollkraft der Jahre stehend, hat er der Täuferbewegung gegenüber entschlossen Stellung genommen. Er hat als erster aargauischer Prädikant am 27. März 1528 die Führung eines Taufregisters begonnen. Mit dem Gedanken, es zu tun, muß er sich schon 1527 beschäftigt haben, denn auf dem ersten Blatt des Taufbuches ist noch die von seiner Hand geschriebene Jahrzahl 1527 sichtbar. Daß er das in der Einführung der Taufbücher enthaltene Mittel, die Ausdehnung der Täuferei zu kontrollieren und durch die Kontrolle auch einzuschränken und zu hemmen, so rasch ergriff, zeigt, daß er auf dem Posten war. Außerdem wird noch ein anderer Umstand dazu mitgeholfen haben, daß nach 1528 keine Gefahr mehr war, es könnten Täuferlehrer hier großen Anhang finden. Wie sehr nämlich die Auffassung der Schenkenberger auch bei religiösen Fragen eine aufs Praktische gerichtete war, hatten Eingaben dieses Amtes an die Obrigkeit in unmittelbar vorhergegangener Zeit dargetan. Nachdem nun die Aussicht auf Errichtung der Ziele, die den Bauern am meisten am Herzen lagen, geschwunden waren, war die bloße Täuferbewegung für die Bevölkerung am linken Ufer der Aare ziemlich reizlos. Außer dem Täufer Bogt von Billigen, der sich 1538 an einem Täufergespräch in Bern befand, und zwei oder vielleicht drei Familien von Schinznach, von denen einzelne Glieder in späterer Zeit auswanderten, ließen sich keine täuferisch gesinnten Personen

sehen. Die Stadt Brugg kann man in dieser Charakterisierung der Gegend mitinbegriffen denken. Zum Beweis diene eine Bemerkung, welche am Schluß des Reformationszeitalters Christoph Lienhard ins Brugger Taufbuch geschrieben hat, als er die dortige Prädikatur antrat. Sein Vorgänger Heinrich Nagor war ein Jahr lang krank gewesen und von 1553—1554 war dessen Amt nur aushülfweise durch Nachbarpfarrer versehen worden. Der Zustand, den Lienhard dann nach diesem Provisorium vorfand, veranlaßte ihn zu der philosophischen Betrachtung des Inhalts, daß Interregnen in der Kirche so schädlich seien wie im Staat; wenn sie im Staate Parteiung und Aufruhr erzeugen, so verursachen sie in der Kirche Sekten und Laster. Auf die Sekten muß er anderswo gekommen sein, denn von Brugg hatte er nur das zweite der genannten Übel zu erwähnen, über das erste klagte er nicht.

Ganz anders aber hielt und mehrte sich der Anhang der Täufer auf dem Gebiet südlich von der Aare im Gebiet von Aarburg und Lenzburg. Nach Aarburg war von Bern schon am 19. Oktober 1530 geschrieben worden, man solle die Wiedertäufer, die sich nicht „berichten“ lassen, gefangen setzen. Die ersten Gefangenen, von denen wir für die Vogtei Aarburg Kunde haben, saßen aber erst im Frühjahr 1532, also gerade vor dem Täufersgespräch zu Zofingen. Im April wurde der Vogt beauftragt, einen Täufer aus dem Land zu weisen und im Falle der Rückkehr zu ertränken. Sein Name ist nicht genannt. Aber ins gleiche Rechnungsjahr (bis Jakobi 1532) fällt die Verhaftung zweier Täufer, deren Namen wir kennen; sie heißen der Högerli und der Schnyder. Nach der Rechnung, die der Schaffner für die Kost aus-

stellte, haben die beiden zusammen 13 Gefangenschaftstage gehabt und dann ist sicher der Högerli, vermutlich auch der Schnyder nach Bern geführt worden. Den Högerli traf das Loos der Hinrichtung. Er findet sich im Märtyrerspiegel unter dem Jahr 1529 mit dem Namen Hägerley (wozu Müller mit Fug ein Fragezeichen setzt); die Fahrzahl ist jedenfalls falsch, die Verunstaltung des Namens durch vielfaches Abschreiben erklärlich. Högerli aber wird der Mann wohl nicht als Bucliger geheissen haben, sondern als Bewohner der Anhöhe und des Gehöftes bei Narburg, das jetzt noch den Namen Högerli trägt und das für Täuferzusammenkünfte gut gelegen war. Nach dem Zosingergespräch nahm in der Vogtei Narbug wie in angrenzenden Gemeinden des Oberaargaus die Bewegung eher zu als ab. 1534 wurde ein Hans Kaiser um 10 Pfund gebüßt, weil er sein Kind nicht taufen lassen wollte. Im Jahr 1535/36 waren viele Täufer gefangen genommen und nach Bern geschickt worden, unter ihnen auch ein Walche, den der Täufer Andres Funk nach Bern führte und der dort mit dem Schwert gerichtet ward. Dieser Walche ist auf dem Verzeichnis des Märtyrerspiegels zu finden als der „junge Geselle von Wallis“. Und weil er vor Högerli aufgezählt wird, die Reihenfolge der Namen aber vermutlich die richtige geblieben ist, so ergibt sich daraus, daß Högerli von 1532 bis 1535 in Bern gefangen lag. Wie das kam, ist aus den allgemeinen Verhältnissen leicht zu erklären. Es machte sich anfangs 1532 eine mildere Stimmung gegen die Täufer geltend, welche vor der Todesstrafe zurückschreckte und das anderthalb Jahre vorher beschlossene radikale Verfahren „erstmal's schwemmen, ushin wysen, zum andern ertrenten“ nicht festzuhalten wagte. Aus

der Vorberatung der Chorrichter und Ratsabgeordneten vom 24. Januar 1533 (Zwingliana 196 ff.) war ein Ratsbeschuß vom 2. März und ein zweiter in etwas rückläufiger Richtung vom 4. April hervorgegangen, wonach die Täufer wenigstens Ruhe hatten, wenn sie, wie die Katholiken im Bernbiet, am Sonntag die Predigt besuchten, ohne freilich zum Nachtmahl zu gehen. Auf Unterlassung des Predigtbesuchs lag Gefängnisstrafe. Die Kinder mußten sie taufen lassen, wie eben vorher ein Fall angeführt worden ist. Aber diese mildere Behandlung machte mit dem Jahre 1535 einer strengern Platz, die gegenüber männlichen Täufers bis zur Enthauptung, gegenüber weiblichen bis zum Ertränken gehen konnte. Darum wurden nun der Walche und Högerli mit dem Schwert gerichtet. Wenn nicht aus einem Berner Archiv etwas Gegenteiliges erwiesen werden kann, so darf es als erlaubt gelten, den Ulrich Schneider von Lüzelflüh des Märtyrerspiegels als den in Narburg gefangenen „Schneider“ zu betrachten und vor allen drei Namen die Jahrzahl 1535 zu setzen, und diese drei als die drei Täufer zu betrachten, für deren Beerdigung dem Totengräber zu Bern vom Rat in zwei Malen (10 β u. 5 β) 15 Schilling bewilligt worden sind.

Mit dem Jahre 1535 wurde auch im Amte Lenzburg offenbar, wie tief allen Mandaten und allen Aufpassern zum Trotz die Sache der Wiedertäufer eingewurzelt war. Der erste vereinzelte Täufer, dessen man da früher habhaft geworden war, war zu Lenzburg selber. Von Herkunft ein Zürichbieter, war er wohl wegen seiner täuferischen Neigung flüchtig geworden, hatte in Lenzburg sein Brot gefunden, aber da auch nicht mit seiner Gesinnung still bleiben können. Am 10. März

1530 bekannte er sich zur Wiedertäufererei und versprach, davon abzustehen. Am 8. September 1530 erhielt der Vogt von Lenzburg schon wieder einen Befehl eines gefangenen Täufers wegen, den er aus der Gefangenschaft entlassen solle, wenn er bekenne, sich geirrt zu haben. Am 1. Februar 1531 wurde von Bern aus wieder darauf hingewiesen, daß in Lenzburg sich Wiedertäufer befinden, und im Dezember 1532 wurden nach Bern geschickte Gefangene aus diesem Amt dem Vogt zurückgeschickt mit dem Befehl, sie einfach nach Maßgabe der Täufermandate zu behandeln. Aber es waren dies vereinzelte Fälle und bestimmte Anhaltspunkte, die auf eine weitere Verbreitung täuferischer Gesinnung schließen ließen, hatte man nicht, bis im Juni 1535 die Regierung gleichzeitig an die gleichen Adressaten wie 10 Jahre vorher eine Meldung über die Täufer im südlichen Teil des Amtes Lenzburg und im luzernischen Michelsamt und Umgebung zu schicken genötigt war. Die Luzerner wurden ersucht, ihren Amtsleuten zu empfehlen, die Täufer „wenn sy hinüber kemend, zu fahen“, und der Vogt von Lenzburg erhielt für sich die gleiche Ordre. Und als die Täufer sich nicht so gleich erwischen ließen, so wurde angeordnet, man solle sie vom Luzerner und Berner Gebiet aus so umstellen, daß sie nicht entwischen können. Nicht einmal jetzt kannte die Obrigkeit das Gebiet, über das diese Bewegung sich verbreitete, ganz klar und drückte sich darum auch mit der sehr dehnbaren Bestimmung „bei Rued“ aus. Blösch (Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I, 302), dadurch irre geführt, hat dann geradezu gesagt, in Rued seien 300 Täufer gewesen. Es darf wohl behauptet werden, daß Rued damals nicht 300 erwachsene Einwohner gehabt, geschweige denn

300 Täufer gestellt habe. Bei der im Jahr 1589 veranstalteten Volkszählung hatte die Gemeinde *Reinach* mit *Eichen* und *Leimbach*, damals schon an Volkszahl den Nachbargemeinden voranstehend, 194 Einwohner im Alter über 14 Jahren, *Menziken* mit *Burg* und *Emmethof* 97 Personen im gleichen Alter. Der Schluß auf die Bevölkerungszahl von *Rued* ergibt sich von selbst. Die Ortsbezeichnung kann sich somit nur auf den Versammlungsplatz der Täufer beziehen, den man ziemlich genau wird bestimmen können, wenn man noch die Angabe zu Hilfe nimmt, welche später ein zum Auszug nach *Mähren* überredeter *Luzerner* Bauer über den Predigtplatz der Täufer gegeben hat. Dieser Täufer sagte, der Platz sei zwischen *Pfäffikon* und *Reinach* gewesen. Da werden wir auf die sehr günstig gelegene Stelle gewiesen, bei der die Gemeindegrenzen von *Pfäffikon*, *Rickenbach*, *Rued*, *Gontenschwyl* und *Reinach* ganz nahe zusammenkommen und von wo auch bei einem Überfall jeder durch die Wälder leicht nicht etwa bloß über die Grenze entweichen, sondern heimgelangen konnte. Es ist die Gegend südlich von *Geißhof* und *Rehhag*. — Die Lage des Versammlungsortes spricht stark für die schon früher ausgesprochene Vermutung, daß man ihn zu einer Zeit ausgelesen habe, als die vorhin genannten Gemeinden sich noch eins fühlten, also vor der Reformation. Im Jahre 1528 waren die sich hier Versammelnden noch die „Widerwertigen“, neben denen im *Obersibental*, *Frutigen* und *Huttwyl*; nach 1528 blieb der täuferische Geist und die sehr beträchtliche Täuferschar, war, zu äußerstem Widerstand gegen die feindliche Gewalt der Obrigkeit entschlossen, ihrer Sache treu, wie die Auswanderungen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zeigen werden.

Wie wenig die Berner Amtleute den Tatbestand kannten, zeigt auch die unbestimmte Angabe vom Jahr 1538. Beim Täufergespräch von 1538 fanden sich zwei Angehörige des Amtes Lenzburg ein neben zwei aus dem Amt Narburg und neben Hans Bogt von Billigen, der unter den Rednern auftrat. Die Strenge, welche nach dieser Disputation den Täufern gegenüber angewandt wurde, hatte nur die Wirkung, daß die Verfolgten sich mit noch mehr Sorgfalt den Blicken ihrer Nachsteller zu entziehen suchten. Und sie hätten das nicht so gut vermocht, wenn nicht die Bevölkerung, unter der sie lebten, ihnen Sympathie oder doch wenigstens Mitleid entgegengebracht hätte.

Unter den Täuferjägern dieser Zeit wird auch ein Kupper (Kupfer und Kipfer) aus dem Aargau genannt; er kann aber im Gebiet des jetzigen Kantons Aargau nicht untergebracht werden, sodaß wir die zweifelhafte Ehre zurückweisen dürfen, einen jener Männer gehabt zu haben, der zuerst Täufer, dann Täuferbefehrer und endlich Täuferjäger war.

Eine neue Bewegung kam unter die Täufer nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder und daran nahm der Aargau nicht geringen Anteil.

II.

Von der genannten Zeit an machten wie in andern Teilen der Schweiz so auch bei uns die Täufer wieder mehr von sich reden. Nach dem Briefe Christian Hoch-

holzers von Narau an Bullinger war dieses Hervortreten derselben schon 1548 sichtbar. Für Lenzburg ist das festgestellt. Im Spätjahr 1548 gingen mehrere Weisungen von Bern dahin, die erkennen lassen, daß man es nötig fand aufzupassen. Die alte auf den Besuch der Täuferpredigten gesetzte Buße zu 5 ℓ für eine Frauensperson und 10 ℓ für eine Mannsperson wurde dem Landvogt in Erinnerung gebracht. Man fügte aber hinzu (November), daß diejenigen, welche mehr nur aus Neugier bloß einmal zu einer solchen Versammlung gegangen seien, mit einer Vermahnung davon kommen sollen, daß die bei der Sache beharrenden aber nach den Mandaten zu bestrafen seien. Außer einem Täufer, der am 28. Oktober 1548 gelobte abzustehen, werden noch ein Rudolf Müller und sein Geselle als Bestrafte namhaft gemacht, doch legte man jedem nur 5 ℓ auf, was einer der zahlreichen Beweise dafür ist, daß man doch immer wieder Bedenken trug, die ganze Schärfe der obrigkeitlichen Erlasse auch tatsächlich zur Geltung zu bringen. Um Lenzburg herum muß das Täuferwesen eine gewisse Verbreitung gehabt haben, wie man daraus ersehen kann, daß 1555 der Prädikant von Ammerswyl durch den Täufer Rudolf Othmar verwundet wurde und am 12. Dezember 1560 Schultheiß und Rat zu Lenzburg einen Werner Meyer von Möriken um 5 ℓ büßen mußten, weil er von dem Lenzburger Prädikanten Gervasius Schuler gesagt hatte, „es gange khein warheit uß sim mundt“, was die Täufer von den Prädikanten zu behaupten gewohnt waren. Die Zahl der Täufer für diese Zeit festzustellen, erlaubt der Stand der Archive nicht. Daß aber die Pfarrer durch die Regsamkeit ihrer Widersacher zu besserem Aufpassen gemahnt wurden, ersieht man

daraus, daß in diesen Jahren in einer ganzen Reihe von Gemeinden Taufbücher eingeführt wurden. Vorausgegangen waren außer Schinznach schon Aarau und Brugg 1534, Seengen 1539 und Rölliken 1542. Nun aber folgten 1549 Reinach und Rued, 1550 Lenzburg, 1555 Kirchberg, 1557 Reitnau, 1558 Gontenschwyl, 1559 Ürkheim, 1561 Gränichen, 1565 Kulm.

Der schärferen Überwachung durch die Amtleute und Prädikanten aber folgte nicht etwa die Unterwerfung, sondern die Auswanderung. Die Emigration ist namentlich im Amt Lenzburg eine sehr beträchtliche. Durch sie kam erst an den Tag, welche Ausdehnung die Gemeinschaften der Täufer erlangt, oder besser gesagt, schon lange gehabt hatten. Schon Hochholzer ließ das durchblicken, wenn er schrieb, es seien Viele in dieser Sekte, denen man es am wenigsten zutraute. Sie waren eben in der Kunst, sich verborgen zu halten, sehr geübt, und es ist fast ergötlich zu lesen, wie dann und wann ein Pfarrer durch den plötzlichen Abzug einer Familie nach Mähren ganz überrascht war, weil er keine Ahnung davon gehabt hatte, daß diese Leute nicht aufrichtige Kirchgenossen waren. So beträchtlich ferner auch die uns bekannte Zahl der Auswanderer sein mag, so wenig dürfen wir doch annehmen, daß wir sie ganz kennen. Denn durch Vergleichung der Chorgerichtsmanuale, wo sie für diese Zeiten überhaupt existieren, mit den Strafkontrollen der Landvögte läßt sich dartun, daß viele abzogen, von welchen der Landvogt keinen Pfennig Abzug in seine Rechnung eintragen lassen konnte.

Die Auswanderung fand auch statt aus Gegenden, von welchen man annimmt, es seien in den zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts dort keine Täufer mehr gewesen; man hat da zunächst ans untere Freiamt zu denken. Zwar bezweifelt Blösch dies (Gesch. d. schw. ref. Kirche I 305); der Zweifel läßt sich aber mit stichhaltigen Gründen entkräften. Es ist freilich wahr, daß etwa Reformierte als Wiedertäufer verfolgt wurden. So klagten die Lokarner (Aarau, 9. Mai 1554), daß man sie Wiedertäufer nenne. Doch ist der Sprachgebrauch der Menge sicher ein anderer gewesen als derjenige der Landvögte in offiziellen Aktenstücken, mit welchen unsere Untersuchung sich beschäftigt. Ferner sind jedenfalls schon nach der Schlacht bei Rappel Täufer, die bloßgestellt waren, aus dem Freiamt ausgewandert, wie die Geschwister Zimmermann von Tägerig. Die, welche geblieben waren, wurden scharf beaufsichtigt, wie das gegen den Täufer Amstler in Billmergen beobachtete Verfahren (1535) beweist. Ob er wirklich gefangen wurde, wie die Tagsatzung wollte, weiß man nicht, aber es wurde auf ihn gefahndet; sein Haushalt wurde unter polizeiliche Aufsicht gestellt und seines Vermögens versicherte man sich. Andere wurden gefangen und nach Luzern abgeliefert. Von den Täufnern wurde das Freiamt erst gesäubert, als die Auswanderung nach Mähren allgemeiner wurde. Bei einem Baschi Treher kann es wirklich noch zweifelhaft sein, ob er Täufer gewesen sei oder nicht; er mußte 100 ℓ zahlen, weil er eine ketzerische Bibel besaß (1573) und wurde 1578 neben Täufnern mit 3 ℓ gebüßt, weil er vor Gericht „etlich ungeschickt wort gebrucht“. Aber 1577 zahlte ein Hans Martin, so hinweggezogen, „der Täuferi und sines Unglaubens, auch andern Ungehorsams halb zu Straf“ 40 ℓ . Im gleichen Jahr war Landgericht (5. Okt.) zu Bremgarten

der Täufer zu Wohlen wegen. 1578 erlegte Untervogt Husmüller von Wohlen aus der Hinterlassenschaft des Hans Meyer, genannt Bartli, von Wohlen, der ins Land Mähren gezogen war, 120 fl ; Meyer war schon 1574 gebüßt worden, weil er sich der Täufererei „etwas hat vermerken lassen“. Ebenfalls 1578 war der Schneider von Dottikon auch der „Täufererei seft halb“ ins Land Mähren ausgewandert. Es läßt sich gerade mit einem Vorfall aus der gleichen Zeit beweisen, daß diese Freiämter Täufer mit ihren Gesinnungsgenossen im Amt Lenzburg Verbindung hatten. In Hagglingen war 1577 eine Täuferin gestorben; dort konnte sie nicht beerdigt werden. Da machte sich Konrad Schnyder von Dthmarsingen auf, holte die Leiche herüber und erreichte es, daß sie bei der Kapelle in Dthmarsingen begraben wurde. In diesen Zeiten kommt eine einzige täuferische Frauensperson in der Bußenliste des Freienamts vor, die „Chefrow des Höusi Weckerlings“, die 1575 um 30 fl gestraft wurde, weil sie den „christlichen Kilchgang“, die Beichte und andere gottesdienstliche Übungen verschmähte; man ist also versucht anzunehmen, sie sei die in Dthmarsingen begrabene Täuferin. Die Regierung von Bern bekam Kunde von der Sache und bestrafte Schnyder um die verhältnismäßig geringe Summe von 10 fl . Das Vorkommnis aber zeigt nicht nur, wie die Täufer im Bernbiet wußten, was sich bei ihren Brüdern jenseits der Grenze ereigne, sondern macht nebenbei auch offenbar, was zu Dthmarsingen ein Täufer angesichts der ganzen Gemeinde wagen durfte. Außer in Bremgarten und Wohlen saßen Täufer hauptsächlich zu Hagglingen. Der Landschreiber begab sich 1573 selbst dorthin, um sich über die Verhältnisse der Täufer Klarheit zu verschaffen. Von

dort stammte auch ein Heini Locher, genannt Gaßmann, der von Hagglingen zuerst ins Gebiet der Grafschaft Baden übersiedelte und dann nach Mähren auswanderte; von ihm erhielt der Landvogt zu Baden zu Händen der regierenden Orte 74 \mathcal{L} zurückgelassenes Gut. — Die Frage, was mit dem konfiszierten Gut der Wiedertäufer in den Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden geschehen solle, wurde im Juni und dann im August 1578 von den regierenden Orten behandelt und man kam zum Schluß, es sei jedermann zu verbieten, wegziehenden Täufern Hab und Gut abzukaufen, damit ihr Vermögen zurückbleibe und der Obrigkeit zufalle. An Bußen und hinterlassenem Vermögen bezog die Kasse des Landvogts, wenn man 37 \mathcal{L} hinzurechnet, die ein zuerst nach Heinach und 1571 nach Mähren gezogener Kulant Rupp aus dem Amt Hitzkirch hatte zurücklassen müssen, von 7 Personen 510 \mathcal{L} . Unter den Verhandlungen der Tagsatzung dieser Zeit erscheinen auch solche, welche mit dem Begehren der Verwandten zweier dieser sieben Genannten um Rückerstattung des konfiszierten Guts sich befassen. Daß den Begehren entsprochen worden sei, findet man nicht, obschon z. B. die 120 \mathcal{L} , die dem Schneider von Dottikon abgenommen worden waren, für seine arme, alte Schwiegermutter zurückverlangt wurden.

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse in der Grafschaft Baden. Schon in den ersten Jahren der Wiedertäuferbewegung waren die beiden Ruenzi und Johann Kern von Klingnau für dieselbe tätig gewesen (*Argovia* VI, 472, C. Egli, *Zürcher Wiedertäufer*, 56), nachweisbar freilich nur außerhalb der Grafschaft, weil in derselben noch weniger Raum für die Entfaltung einer Täuferlehrertätigkeit war

als in Zürich oder St. Gallen. Vor der Mitte des Jahrhunderts kamen größere Gruppen von Täufern nicht zum Vorschein. Wenn Zürich (1535) beauftragt wurde, dem Vogt von Baden Weisung zu geben, ob man sie auffuchen oder auf den Straßen verhaften solle, so geht aus dem Wortlaut des Auftrags schon hervor, daß es sich mehr um Flüchtlinge und Verborgene handelte, als um wirkliche Gemeinschaften von Taufgesinnten. Nach 1550 machte sich auch hier die Tätigkeit der Täuferseendlinge durch offeneres Auftreten ihrer Anhänger bemerkbar. 1560 wurde eine Täuferin, welche auf ihren Widerruf hin aus dem Gefängnis entlassen worden war, aber von der Sekte nicht gelassen hatte, ertränkt. Die Täufer, welche nachher im Surbtal dem Vogt zu schaffen machten, werden mit den Täufern im benachbarten Zürichbiet Verbindung gehabt haben. 1569 war der Landvogt zweimal der Täufer wegen zu „Tägerfeld“, außerdem lesen wir noch von Aufträgen, die der Täufer Schveri in dieser Sache ausrichtete. Über den Erfolg der getanen Schritte aber hört man nichts; die Spesenrechnung von 6 \mathcal{L} 6 Schilling ist einzig zu unserer Kenntnis gekommen. Erst 19 Jahre später hatten die 8 Orte sich mit einem Bittgesuch zu befassen, welches Schlüsse auf die Personen der Tägerfelder Täufer zuläßt. Der Müller Niklaus Wyß von Tägerfelden bemühte sich, für die Kinder seines verstorbenen Bruders Fridolin, die mit ihrer Mutter nach Mähren ausgewandert waren, etwas von den durch den Landvogt zu der 8 Orte Händen konfiszierten 700 Gulden wieder zurückzuerhalten, womit sie unterstützt werden könnten, wenn sie mittellos zurückkämen. Das wiederholte Gesuch wurde 1591 definitiv abgewiesen, obwohl Fridolins Sohn

Hans unterdessen zurückgekommen war. Bern hat auf seinem Gebiet mehrfach anders gehandelt, als hier die 8 regierenden Orte. Wenn man weniger harmlos ist, als der Landschreiber von Baden sich stellt, so kann man auch die Familie Deppler, Bogts, zu den Täufern rechnen. 1575 nämlich mußte Bogt Deppler 10 $\%$ Buße zahlen, weil er „im unwüßend“ in eine Täuferversammlung geriet. Die Glaubwürdigkeit dieser Ausrede wird noch zweifelhafter, wenn man erfährt, daß 1608 der gleiche Mann für den Abzug seiner Tochter 50 $\%$ zahlen muß. Die Höhe des Betrages macht sehr wahrscheinlich, daß sie der Täuferi verdächtig war. Auch aus Endingen fanden Auszüge nach Mähren statt. Der Schuhmacher von Endingen ging 1575; er gehörte zu den kleinen Leuten. Besser situierte müssen aber auch ausgezogen sein, weil 1606 einem kleinen Kind aus Endingen aus dem Rest des dort verfallenen Täuferguts 100 $\%$ als Erziehungskapital ausgeschieden wurde. Abzüge aus Lengnau sind auch vorgekommen, obwohl sie dem Landvogt unbekannt blieben; eine Anna Willermann tauchte 1595 in Drmalingen auf. Im Jahre 1577 begannen auch in andern Teilen der Grafschaft Täufer auszuwandern. Wenn man das Gebiet außer Betracht läßt, welches jetzt zum Kanton Zürich gehört, so ist vor allem die Kirchengemeinde Gäbistorf zu nennen. Woher hier die Anregung kam, ist zweifelhaft. Doch ist auf der einen Seite möglich, daß ein Gamper von Gäbistorf, welcher um 4 $\%$ gebüßt wurde, und eine Frau Koller von Neuß, welche 2 $\%$ erlegen mußte, bestraft worden sind, weil sie sich ins Amt Eigen locken ließen, wo 1577 Jakob Wyssin, Kleinhans Blum's Stieffschwiegervater, kurze Zeit predigte. Man könnte auf der andern Seite aber auch

auf den Einfluß des Heinrich Müller von Meisterschwanden raten, der die Auswanderung nach Mähren in unsern Gegenden damals organisierte. Müller (Bernische Täufer 96) nennt ihn Müller aus Baden. Aber einmal erlaubt schon der Wortlaut des eidgenössischen Abschieds (1577), der sich mit ihm befaßt, nicht, ihn einfach Müller von Baden zu nennen, weil dort ausdrücklich steht, er sei nicht aus der Grafschaft Baden, sondern ein Untertan Berns gewesen, weswegen Schultheiß von Mülinen auch, freilich umsonst, verlangte, daß Müllers Vermögen zu Handen Berns herausgegeben werde. Sodann nannte ihn jener Niklaus Schüpfer von Münster, der 1582 im Verhör ausführlich darlegte, wie er zum Entschluß auszuwandern gekommen sei, bestimmt Heinrich Müller von Meisterschwanden. Die Personen, die er außer der Familie Fischer von Birmenstorf mit sich führte, nennt die Landvogteirechnung nicht; vielleicht war Mundwylser von Spreitenbach dabei, dessen Vermögen von 300 Gl. die Anwälte der 3 Kinder zurückverlangten. Bis zum Schluß des Jahrhunderts ging der Landvogteikasse noch hie und da etwas von abziehenden Täufern zu: 1579 von einem Franz Krämer, Schaffners, aus der Umgebung von Klingnau, 70 \mathcal{L} ; 1581 von „eim von Berken, so ins Mercherland zogen“, 223 \mathcal{L} und 24 \mathcal{R} von einem Täufer von ebenda; 250 \mathcal{L} von Rudi Flachs von Gäbistorf, der nach geschworener Urfehde ins Mährenland zog; 1584 von Joggli Mundwylers Schwester 100 \mathcal{R} ; 1585 von Jörg Keller 250 \mathcal{L} ; 1589 von Berena Källerin 50 \mathcal{L} . Der Ungenannte in Berken, der 223 \mathcal{R} zurückließ, ist ohne Zweifel Jakob Belliker, des Untervogts Sohn, dessen

Hof Lienhard Wß von Reiden mit Hans Landtmann von Ronau kaufte (Geschichtsfreund XXI.).

Ein ganz kurzes Aufklaren täuferischer Sympathien zeigte sich im Eigenamt. Vor 1578 kam nur ein einziger Täufer aus dem Amt auf das Strafverzeichnis des Hofmeisters von Königfelden, ein Jakob Flück, der nach Mähren zog; das geringe Abzugsgeld von nur 5 \mathcal{L} zeigt, daß er kein wohlhabender Mann war. Als aber 1577 die Täuferszusammenkünfte im benachbarten Teil der Grafschaft Baden wieder anfangen, so scheint auch in den Eigenämtern die Lust erwacht zu sein, zu sehen, was die Täufer wollen. Es wurden Täuferpredigten gehalten, die von Einwohnern der Gemeinden Birr, Lupfig, Scherz und Birrenlauf besucht wurden. 8 Personen von Lupfig zahlten 70 \mathcal{L} Buße, eine Mannsperson von Birrenlauf 10 \mathcal{L} , 8 Personen von Birr 75 \mathcal{L} , 8 Personen von Scherz 65 \mathcal{L} und eine Mannsperson von Göttishusen 10 \mathcal{R} . Von den Gebüßten ist ein Ehepaar aus Birr, „Heini Keller und sin From“, ausgewandert, der übrigen Zug zur Sache der Täufererei aber war nicht so stark, als der Schmerz über die verlorren 230 \mathcal{R} , mit denen die genannten Orte des Eigenamtes die Befriedigung ihrer Neugier hatten bezahlen müssen. Es findet sich seit 1578 nicht das geringste Zeichen irgend einer täuferischen Regung mehr. Ein gewisses Dunkel bleibt nur über der Person des Täuferpredigers, um den die Eigenämter sich versammelten. Ein Jahr nach dieser Bestrafung der Täuferpredigtbesucher nämlich fällt dem Hofmeister zu Handen M. G. H. der hinterlassene Anteil Hab und Gut des Jakob Liffni (auch Liffing) zu, von welchem gesagt ist, er habe sich in die wiedertäuferische Sekte und „zu einem

Uffwigler" begeben. Aus den Zahlungen, welche sein Stiefschwiegervater Kleinhaus Blum von Lupfig in den folgenden Jahren geleistet hat, ergibt sich, daß sein Vermögensanteil zu 1000 $\%$ angeschlagen war. Nur erhebt sich jetzt die Frage, ob dieser Jakob Rissing 1577 schon Täuferprediger gewesen sei und die Eigenämter Täuferversammlungen geleitet habe, obwohl sein Name dem Hofmeister nicht wie der seines auch anwesenden Stiefschwiegervaters bekannt geworden war, oder ob erst nachher für die Täufer zu wirken angefangen habe. Die letztere Annahme ist die unwahrscheinlichere.

Im Amte Schenkenberg treten in gleicher Zeit auch Täufernamen ans Tageslicht, von denen sicher einer einer Familie angehört, die ein halbes Jahrhundert früher schon sich der Wiedertäuferbewegung angeschlossen hatte. Jener Täufer Amsler in Billmergen, mit dessen Verfolgung der Landvogt beauftragt wurde, ist von Schinznach dorthin gekommen; denn unter den Trägern des Namens Amsler im Schenkenbergeramt sind außer denen von Schinznach nie Täufer genannt. Die in Schinznach zurückgebliebenen Angehörigen der Familie blieben unbehelligt, bis die 1577 oder anfangs 1578 im nahen Eigenamte gehaltenen Täuferpredigten, denen auch einige wenige Schinznacher beimohnten, die Aufmerksamkeit auf sie lenkte. Ein Schneider Hans Lüem zahlte 10 $\%$ Buße; die Frau des Hans Schnyder wurde mit 20 $\%$ bestraft, da sie als eigentliche Täuferin bekannt war. Die Täuferfamilie Amsler aber sah sich veranlaßt, Schinznach zu verlassen. Haus, Nebacker und Matte eines Jeremias Amsler wurden versteigert und der Reinerlös, der, wie aus dem Zinsbetriffnis hervorgeht, 300 $\%$ betragen haben muß, fiel ins Täufergut der Obrigkeit. Unter denen, die Schinz-

nach verließen, muß ein Hans Amsler mit einer gebornen Tüffelpeiß verheiratet gewesen und nach Lenzburg gezogen sein. Zwar meldete sich 1591 nicht ein Hans sondern ein Gedion Ampsler in Lenzburg zur Aufnahme als Hinter-säß an, welcher auch als Täufer verdächtig gewesen sein muß, da man ihm außer dem Einzugsgeld von 25 Gulden und der Forderung, Harnisch und Gewehr anzuschaffen, zur Bedingung machte — in Lenzburg als dem Ersten — sich bei der Predigt und namentlich auch beim heiligen Sakrament einzufinden. Aber zu gleicher Zeit war auch ein Hans Amsler-Tüffelpeiß, Müller, zu Lenzburg, dessen kaum erwachsene Söhne um die Wende des Jahrhunderts nach Mähren auswanderten. Von da an findet sich in Schinznach keine Spur der frühern Anwesenheit von Täufnern mehr.

Die Auswanderungen in den bis jetzt ins Auge gefaßten Gebieten sind der Zahl und Bedeutung nach gering gegenüber dem Auszug von Scharen aus der Grafschaft Lenzburg, durch den sogar die Herren in Bern besorgt wurden. Vor 1563 findet man nur vereinzelte Notizen über weggehende Täufer. 1556 zahlte ein Hans Thüring Holliger von Boniswyl vor seiner Abreise nach Mähren 10 *U.* Im gleichen Jahre befaßte sich der Landvogt mit dem Einfangen von Täufnern in Hendschikon, denen er Nachts nachspüren ließ. Unter den Eingebrachten fand sich auch Adeli Ruhn, dem Namen nach aus einer benachbarten freiämtischen Gemeinde stammend, „Dthmars von Hendschikon wyb“. Da ein anderer Dthmar sich nirgends findet, so ist er als der gleiche zu betrachten, der den Prädikanten von Ammerswyl verwundete. Adeli Ruhn wurde 12 Tage gefangen gehalten, bis der Landweibel von Bern Bericht geholt hatte, was mit

ihr geschehen solle, und dann mit zwei Begleitern nach Bern geschickt. Man mußte für sie ein Roß dinge, da sie vermutlich zum Gehen zu schwach war. Zurückgekommen ist sie nicht. In welche Gemeinde der vom 15.—30. Januar 1561 in Lenzburg gefangene Täufer Fridli Abigker gehört, kann nicht nachgewiesen werden. Mit dem Jahr 1563 beginnt die Auswanderung in den Teilen der Grafschaft, die von Anfang an das Interesse am meisten auf sich gezogen haben. Zuerst meldet die Amtsrechnung Abzüge aus dem Ruedertal. Aus Rued wanderten im Rechnungsjahr 1563/64 aus Rudi Buchmüller, Jakob Goldenberger, Peter Wihart und Nisi Melchior. Was diese Leute zur Auswanderung getrieben hat, kann man einer Anmerkung des Taufbuches entnehmen. Am 19. März 1561 wurde dem Küfer Peter Wihart ein Kind getauft mit Erlaubnis des Landvogts. Der Vater heißt es, sei Wiedertäufer gewesen, aber abgestanden und zur Kirche zurückgekehrt, weshalb nun die Taufe des schon vierjährigen Knaben angeordnet worden sei. Dem stärkern Drucke also, der in dieser Zeit auf den Täufern lastete, hatte Wihart äußerlich nachgegeben, auch die ihm nachher gebornen Zwillinge am 22. Februar 1562 taufen lassen, aber im Herzen seine täuferische Überzeugung nicht aufgegeben; die Auswanderung brachte ihm die Befreiung von seinem innern Zwiespalt. Auch Goldenberger hatte noch 22. Juni 1563 seinen jüngsten Sohn Abraham taufen lassen, aber höchst wahrscheinlich auch nur äußerer Nötigung folgend. Abzüge, von welchen die Obrigkeit Kenntnis erhielt, erfolgten erst wieder 1590. Da ging unfreiwilligerweise nach Mähren Steffan am Rehlag, „so etliche Jahr in der Herrschaft Rued geseßen, doch nit

angnommen gsin". Er wird Br. „Stoffel Schenk von Rehag" sein, der 1615 in Mähren starb. Denn eine ähnlich benannte Person aus dem Rehag ist nicht zu finden und der emmentalische Name Schenk befremdet eben nicht, weil die Amtsrechnung ja ausdrücklich betont, es sei ein Fremder gewesen. Mit ihm zog ein Valentin Kneid aus, der 1590 ein älterer Mann gewesen ist, denn er ist schon 1550 als Taufzeuge eines Knaben des Hans Seckler aufgezeichnet. Das Geschlecht Kneid war in Rued auch fremd; neben ihm verzeichnen die Pfarrbücher noch einen Jakob Kneid. Man findet in diesen Jahren noch mehrere solche Geschlechter, die nicht in Rued heimisch sind, in zwei bis drei Zweigen erscheinen und dann wieder verschwinden, so Joachim und Hans Werdmüller (1563 und 1566). Die Annahme liegt nahe, daß ihre Eltern in den Anfangszeiten der Täuferbewegung ins Ruedertal einwanderten, die nun an die Öffentlichkeit Tretenden also die zweite Generation seien. Von den fremden Geschlechtern soll nur noch genannt werden derjenige der Dorothea Stifel, geborne Meili; er weist, wie der unmittelbar vorher angeführte, auf die Ostschweiz hin. Wie viel Täufer noch im Tal sich befunden haben, entzieht sich ganz der Berechnung. Wenn aber an einem Tag 4 Kinder mit einander getauft wurden, wie am 11. Juli 1568 die des Heinrich Spörri, auch keines Einheimischen, dessen „Fründschaft" die Taufe der zwei Knaben und zwei Mädchen verlangte, weil sie sie damit vor den den Täuferkindern drohenden Rechtsnachteilen bewahren zu können glaubte, so ergibt sich daraus, wie in den zerstreuten Gründen und auf den abgelegenen Höhen dieser Talschaft Täuferfamilien sich noch ganz gut halten

konnten. Von allen Ausgewanderten hat der Staat, wenn man den 1588 ausgewanderten Heini Stirnemann mit 800 \mathcal{K} ausnimmt, nicht mehr als 49 \mathcal{K} , 10 Schilling Abzugsgebühr und 120 \mathcal{K} hinterlassenes Gut (von Valentin Rneid) bezogen; es sind also die ausgezogenen Familien kleine Leute gewesen.

Anders stellten sich die Verhältnisse der aus der Kirchengemeinde Reinach auswandernden Täufer dar. Sie bilden eine stattliche Zahl nur bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wobei man nicht vergessen darf, daß die Namen Hausväter bezeichnen, mit denen ganze Familien ziehen. Es sind 1568 Jörg Bschepeli; 1570 Fuchs; 1571 Rudi Sommerhalder, Joggeli Brüngger, Ulrich Spränger, Rudi Moser, Uli Acher-
mann; 1572 Heini Schilter, Hans Wagner, Jakob Mennli; 1574 Fridli Merz, Peter Buhoser, Hans Spränger; 1575 Fridli Trachsel; 1580 Sebastian Frey von Menziken, Peter Trachslar; 1586 Brüder Grob von Menziken; 1588 Witwe Zist, Urban Locher; 1589 Rutschi Haller in Leimbach, Galli Irniger; 1594 die Schwester des Georg Frey, der Vater des Georg Merz, Beck; 1597 Bastian Sigli mit 2 Brüdern; 1600 Joachim und Hans Haller, Gallus Meyer. 26 Familien sind es. Es ist für eine einzige Gemeinde ein großer Verlust, auch wenn man nur an die ökonomischen Folgen denkt. Wenn man die Kapitalbeträge ohne die Zinsen zusammenrechnet, so hat die landvögtliche Kasse in 23 Jahren aus Reinach 10277 \mathcal{K} , 10 Schilling eingenommen.

Die Erregung in der Gemeinde angesichts der schon vorgekommenen und noch drohenden Abzüge muß groß gewesen sein. Der Pfarrer Andreas Klingler, der eben neu in die Gemeinde gekommen war, hielt es für angezeigt,

1575 einmal nach dem Gottesdienst die Kirchgenossen zu ermahnen, sie sollen sich vor den nach Mähren Ziehenden hüten. Bei diesem Anlaß nannte er die Täufer Aufwiegler. Da erhob sich Baschi Frey von Menziken und fragte den Prädikanten, ob er Aufwiegler mit Namen zu nennen wisse. Baschi Frey wurde wegen dieser „Inred“ vom Landvogt überaus gelind (nur mit 10 ℓ) bestraft. Erklären kann man die ganze Geschichte nur, wenn man annimmt, die Täufer haben in der Gemeinde noch viel mehr Boden gehabt, als schon die Zahl der Auswanderer vermuten läßt, und der Zug, das Joch abzuschütteln, sei ein in der Luft liegender gewesen. Baschi Frey war ein wohlhabender Mann, der richtige Vertreter der Reinacher Täufer, die in ihrer Mehrheit dem gut situierten Bauernstand angehörten. Solche, welche in den Augen der Obrigkeit Aufwiegler waren, traten allerdings auch hervor. Heinrich Müller von Meisterschwanden ist auf seiner Agitationsreise 1577 auch bis ins obere Wynental gekommen. Als Reinacher Aufwiegler, d. h. Täuferlehrer wurde von Niklaus Schüpfer von Münster noch Ruodi Schnider genannt. Er muß nachher heimlich ausgewandert sein, denn er findet sich auf keiner Abzugsliste. Der Landvogt kannte 1578 noch einen andern „verführerischen“ Täuferlehrer, „Jakob Kolchen von Rhinach“. Der Name könnte verschrieben sein, denn er kehrt in Reinach nirgends wieder. Auf Anfrage kam von Bern der Befehl, ihn hinaufzuschicken; zurückgebracht, wurde er vom Richter in Lenzburg noch zweimal „mit höchster marter“ versucht, darnach noch mit Ruten gestrichen. In Lenzburg lag er 41 Tage gefangen. Ferner wurde am 29. Juli 1593 ein Täuferlehrer Meyer, welcher von Mähren zurückgekommen war, ge-

fangen genommen und nach Bern geschickt. Daß derselbe auch in Reinach gewesen war, ergibt sich aus einem Passus in der Bogtsrechnung, aus welchem auch hervorgeht, daß sein Bruder, um seine Freilassung („Erledigung“) zu ermöglichen, noch verborgen gehaltenes Täufergut angezeigt habe. Zur Charakterisierung des Verfahrens, welches bernische Amtleute den Täufern gegenüber in Anwendung brachten, mag der Posten der Lenzburger Amtsrechnung dienen, der mit Meyers Gefangennahme sich befaßt: Item denen usgeben, so in gfangen, und mit Risten dahin bracht, daß er gefangen mögen werden 5 \mathcal{L} 6 Sch. 8 Pfg. — Zur Ergänzung dieses Bildes des Täuferwesens in Reinach gehört noch, daß der Geschlechtsnamen gedacht wird, die vor 1525 sich in der Gegend nicht fanden, zum Teil im Laufe des 16. Jahrhunderts wieder verschwanden, zum Teil aber auch blieben. Zu den erstern gehören die Locher; einen täuferischen Locher beherbergte das Freiamt, von einem Heini Locher kaufte Johann Kern von Klingnau, wie er am 27. Juli 1525 im Verhör zu Luzern aussagte, sein neues Testament. Täufergeist war also auch sonst in der Familie, deren Name zürcherische Herkunft bezeugt. Von den in der Gegend bleibenden sollen die Trmiger genannt werden, die man ebenfalls als Zürcher betrachten muß. Da bei Rued sich schon die ganz gleiche, sicher auffallende Erscheinung gezeigt hat, so muß damit jedenfalls die frühere Annahme, daß Zürcher Einflüsse sich in dieser Gegend geltend gemacht haben, eine Stütze finden. Merkwürdig ist die Tatsache, daß Weinwyl sich dem in der Kirchgemeinde Reinach sonst herrschenden Zuge ganz fern hielt und in dieser Zeit keinen der Täuferi Verdächtigen oder gar Auswanderer gestellt hat; sie stimmt übrigens gut

mit der Tradition, Beinwyl sei noch lange nach der Reformation der katholischen Kirche zugetan geblieben, habe also zum geistigen Leben der Umgegend einen Gegensatz gebildet, der um so bemerkenswerter ist, als sich selbst in den umliegenden katholischen Gegenden Täufer fanden.

Nicht in dem Grade zur Auswanderung geneigt, wie ihre Nachbarn in Reinach und Rued, waren die Täufer in Gontenschwyl. Während die Auswanderung der Reinacher die täuferischen Elemente auf einen ganz geringen Bestand herabsetzte, suchten sich, wie es scheint, die Gontenschwylener zu halten. 1589 wurden die ersten Ausgezogenen erwähnt, einige Geschwister des Jakob Mennt, der dem Staat 2000 fl von denselben zugefallenes Gut hätte versichern sollen. Da ihm die Schuldenlast zu schwer geworden wäre, so verkaufte er einen Teil seiner Liegenschaften dem Müller Lorenz Peter. Bis zum Ablauf des 16. Jahrhunderts blieben die Geschwister Mennt die einzigen namhaft gemachten Täuferemigranten. Dagegen dauerten die Täuferversammlungen fort, und um denselben ein Ende zu machen, traf der Landvogt 1593 Anstalten, den Täuferprediger Jeremias Käser aufzuheben. Kastorius, der Wächter und Sachträger (im Kaufhaus) zu Reinach, fing den Täuferlehrer auf weiter Heide, und als dessen Freunde ihm zu Hülfe eilen und ihn befreien wollten, führte man, weil die Nacht anbrach und der Transport nach Lenzburg nicht mehr rätlich schien, den Gefangenen nach Bezwyl, wo von den Wache haltenden Personen „für 14 fl verzehrt worden“. Vom 19.—21. März lag Käser auf dem Schloß Lenzburg gefangen und wurde dann unter einem Geleite von 3 Mann nach Bern gebracht. Es läßt sich nicht feststellen, ob er, wie vier Jahre später der

Täuferlehrer Hans Meyer, ausgewiesen, oder in Bern gefangen gehalten wurde. Als ausgewiesen findet er sich nirgends verzeichnet, auch da nicht, wo die Summe von 200 Gl. gebucht ist, welche die Kinder Läsers als den der Obrigkeit gebührenden Anteil des väterlichen Gutes bezahlen mußten.

Mit dem Eid ist aber des Landes verwiesen worden sein schon früher genannter Kollege Hans Meyer, der seine erste Gefangennahme sich nicht zur Abschreckung dienen ließ, sondern nachher in Kulm, wo er höchst wahrscheinlich Bürger war, wieder für die Täufersache wirkte. Am 19. März 1597 wurde er mit seiner Frau und einer Anna Steiner wieder gefangen genommen und schon nach 5 Tagen verbannt. Hätte er im Lande bleiben können, so wäre Kulm für seine Tätigkeit allerdings nun der geeignetere Ort gewesen, nachdem Reinach von Täufern gründlich gereinigt war. In der That ist auch im 17. Jahrhundert Kulm der Mittelpunkt der Täufer des Wynentals und der östlichen Seite des Subrentals. Mit Mähren müssen die Kulmer Täufer schon früher einige Beziehungen gehabt haben, aber wir vernehmen auf eine sonderbare Weise von denselben. 1573 nämlich wurde ein Ehepaar Müller von Unterkulm (es muß wohlhabend gewesen sein) mit 300 \mathcal{L} gebüßt, weil es ein unehliches Kind des Eheannes, das einer Amme zu Liebegg anvertraut gewesen war, wegnahm und durch einen Beauftragten auf einem Reß nach Mähren, wo sich nicht bloß Täufer bergen konnten, tragen ließ. Man begegnet hie und da solchen Zeichen, die beweisen, daß mancher, der kein Täufer war, damals dachte, Mähren sei das gelobte Land für alle, die sich aus einer Verlegenheit helfen mußten. Stark war die Auswanderung aus Kulm vor 1600 auf keinen Fall. 1599 mußte ein

Kaspar Müller für seine täuferische Frau 20 \mathcal{L} wegen Ungehorsam bezahlen. Es ist dies kein vereinzelter Fall, sondern ein bezeichnendes Symptom, daß hier herum die Täufer Sache nicht mehr so wie ehemals eine von den Männern verfolgte öffentliche Sache war, sondern eher eine sich zu den Frauen zurückziehende Angelegenheit wurde.

Wie Kaspar Müller von Kulm, so müssen im gleichen Jahr Rudi Brun von Gontenschwyl und Hans Lienhart von Buchs auf St. Gallentag Geldbußen wegen ihrer ungehorsamen, täuferischen Frauen erlegen; auf gleichen Tag hat Peter Christen von Schöstland mit seinem Bruder 200 \mathcal{L} für seine täuferische Schwester und ihren Mann zu entrichten und Hans Hauri von Hirschtal für seine vom Landvogt auch als ungehorsame Täuferin taxierte Schwester 100 \mathcal{L} . Der obere Teil der Pfarrei Schöstland hatte schon Bezug zu dem Hauptauswanderungszug von 1582 geschickt; demselben schloß sich Hans Uli Widmer von Bottenwyl an, dessen Hofanteil sein Bruder um 400 \mathcal{A} von der Obrigkeit kaufen mußte. 1592 waren mehrere Geschwister des Brandolf Frei von Bottenwyl in Mähren. Die Täufer dieser Gemeinde aber hatten wie diejenigen der Kirchgemeinden Reitnau und Ürkheim nicht Anschluß bei Rued-Gontenschwyl-Reinach, sondern fanden Beziehungen zu Zofingen und zu den Gesinnungsgenossen im Amt Narburg. Dagegen Leerau schloß sich dem erstgenannten Kreis an. Auch der Landvogt faßte die Täufer von Hirschtal und Leerau zusammen, als er im Oktober 1597 einen Rundschafter zu den Täufers ins Suhrental schickte, um „Ires Tun und Lassens gründlich nachforschung zu haben“. Die nächste Veranlassung dieser Sendung war der Widerstand, den des Landvogts Befehrs-

versuche bei einer Frau Bomberger aus Leerau und einem Hans Schwyzer aus Hirschtal fanden, welche beide Ende Oktober 1597 nach Lenzburg geführt und nach einer Gefangenschaft von 2 Wochen mit dem Eid verwiesen wurden. Von der ersten heißt es, sie habe nicht versprechen wollen, zur Kirche zu gehen, und vom zweiten, er habe von seiner verwirrten Sekte nicht abstehen wollen. 5 Jahre vorher hatte ein Leerauer für Verschmähung der kirchlichen Predigt nur 10 R zahlen müssen, woraus hervorgeht, daß er sich belehren ließ. Im ganzen hat die Täuferbewegung hier weniger starke Wellen geschlagen, als in den östlich von Leerau liegenden Gemeinden. Immerhin wanderten auch später noch Täufer von hier aus.

Ganz außerhalb des jetzt behandelten Kreises liegt die Kirchgemeinde Rölliken. Die erste Notiz über das Vorkommen von Täufern in derselben findet sich in den Amtsrechnungen des Landvogts nicht vor 1574. Der Müller von Safenwyl war in diesem Jahr mit seinem ganzen Haushalt nach Mähren gegangen und die von Hallwyl teilten sich mit den Herren von Bern in die große Abzugssumme. Es ist aber möglich, von hier aus zurückzugehen. Schon daß der Abziehende ein Müller ist, kann einen in die erste Zeit des Täuferturns zurückweisen. Wie im Baselpbiet nach Burckhardt (pag. 13) die Weber und Schneider die Träger täuferischer Ideen waren, so findet man in den Gebieten, welche mit den Waldshuter und Zürcher Täufern Zusammenhang hatten, daß die Häuser der Müller, Pfister und Gerber, diese Centralstellen des bäuerlichen Verkehrs, oft auch Sitze der Täufer wurden. Es ist nicht abenteuerlich, für möglich zu halten, daß seinerzeit Jakob Groß, als er von Zofingen nach Aarau

ging, auch in der Mühle zu Safenwyl ein Samentorn niedergelegt habe, das aufging. Eine Täuferfamilie aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts waren in dieser Gegend dann die Schuhmacher. Der Märtyrerspiegel führt für das Jahr 1539 einen Hans Schumacher aus dem Aargau von Wünistern auf. Müller hat zu der Ortsbezeichnung wiederum mit Recht ein Fragezeichen gesetzt. Im Aargau gibt es kein Wünistern. Aber auch aus diesem verunstalteten Wort heraus läßt sich das richtige finden, nämlich Wynstägen, der Name eines Weilers bei Safenwyl. Der Märtyrer heißt also Hans Schuhmacher von Wynstägen. Nach seiner Hinrichtung muß sich seine Verwandtschaft samt täuferischem Anhang ins Baselland begeben haben; denn im Anfang des folgenden Jahrhunderts war zu Thürnen ein Kaspar Schuhmacher von Safenwyl als Täuferlehrer tätig und andere Safenwylser befanden sich in seiner Nähe. Der vom Landvogt bemerkte Abzug des Müllers 1574 wäre somit nicht ein vereinzeltes Vorkommnis, sondern macht auf andere gleiche aufmerksam.

Reitnau nimmt eine eigenartige Stellung ein; es hatte wohl Täufer, wenn auch nicht viele, aber keine Auswanderer. Den Mittelpunkt derselben bildeten die Müller in Bonhusen, kleine Leute, welche mehrere Hauswesen bildeten. Von 1557—1580 findet sich in den Pfarrbüchern keine Eintragung, die sie beträfe. Sie blieben der Kirche fern, wurden aber nicht zur Bestrafung verzeigt. Die Milde blieb nicht ohne Erfolg. Am 14. Februar 1580 meldete sich der erste Müller zur kirchlichen Eheinjekung, gegen die sich sonst die Täufer trotz der empfindlichen finanziellen Folgen in betreff der Erbfähigkeit so entschieden sträubten, wie gegen

die Taufe. Nach und nach zog er seine Verwandtschaft nach sich, meldete zuerst Kinder täuferischer Verwandter zur Taufe an und sah wenigstens die Jungen im Bereich der Kirche aufwachsen, wenn sie vielleicht auch noch stark genug täuferisch beeinflusst waren, ja wenn er selbst sich sogar dazu herbeiließ, Täufern Platz zu geben. Neben den Müller in Bonhusen (1595) fand sich weiter ein täuferisches Ehepaar Häfliger-Hüsi, das bei der Trauung am 10. Sept. 1586 der Täufererei absagte, aber im Jahr darauf bei der Taufe des ersten Kindes doch als Täuferpaar eingetragen ist. Und endlich kam von Zofingen her ein Hans Lüscher, der der Familie Müller verschwägert war, im Jahr 1595 in die Gemeinde und brachte trotzigen täuferischen Sinn mit. Ein Nachbar, Adam Huser, ließ bekannt werden, daß Lüscher 3 ungetaufte Kinder habe, und der Landweibel rückte selber ein, um zu konstatieren, daß am 21. Sept. 1595 die Taufe vorgenommen werde. Noch 1604 wurde an seinem jüngsten Kinde die Taufe zwangsweise vollzogen. Nach ihm liest man in den Pfarrbüchern der Gemeinde von Täufern nichts mehr.

Ürkheim bildete zu Reitnau einen vollständigen Gegensatz. Zu der Zeit, als in den Ürkheim benachbarten Gebieten der Grafschaft Lenzburg das Täuferwesen zurückzutreten anfang, entfaltete es sich in dieser Gemeinde erst recht, aber weniger aus dem Grunde, daß die Gemeindeglieder ein Bedürfnis nach einem Leben in täuferischer Weise gehabt hätten, sondern mehr so, daß sie in sehr rücksichtsvoller Weise Täufer da sich niederlassen ließen, wenn sie anderswo nicht mehr bleiben konnten. Die erste nachweisbare Bestrafung eines Ürkheimers wegen Täufererei ist schon ein Beweis hiefür. Thoman Hirzel (jetzt Hürzeler) von Hinderwyl wurde 1560

mit 5 $\%$ bestraft, weil er einen Täufer beherbergte. Im Anfang des 17. Jahrhunderts aber wurde ein Peter Felber ebenfalls deswegen gebüßt, weil er Täufer in sein Haus zu Ürkheim gesetzt hatte. Eine bezeichnende Erklärung zu diesen zwei Daten findet man in einer unwilligen Bemerkung, welche der Prädikant von Ürkheim später (1617) ins Chorgerichtsprotokoll schrieb, als er von der Kanzel hatte verkünden müssen, daß bei einer Buße von 50 $\%$ niemand mit den Täufnern verkehren, Kauf und Tausch abschließen oder ihnen Obdach geben dürfe. „Observa wie wirtts gehalten werden“, war seine hoffnungslose Ansicht. Doch sind außer einer Elsi Gut auch andere Ürkheimer sehr wahrscheinlich am Ende des 16. Jahrhunderts nach Mähren ausgewandert, vermutlich infolge des Einflusses des Zofinger Schulmeisters Joseph Hauser, eines gelehrten Mannes, der ursprünglich Geistlicher war. 1588 abgesetzt, entwich er 1589 nach Mähren. Seine Frau Anna Abdorf durfte mit den Kindern nach Bern ziehen und dort wohnen. 1590 kam Hauser nach Zofingen zurück, wurde gefangen nach Bern geschickt; aber wieder frei gelassen und zog zum zweiten Male nach Mähren, denn 1594 wurde er zu Neumühl in Mähren auf Probe als Prediger angestellt. Neben ihm stand aber als Predigtamtskandidat ein Rudolf Hirzel, in welchem man einen Ürkheimer sehen kann, der mit Hauser ins gelobte Land der Täufer zog. Im Weiler Hinderwyl war damals auch eine Täuferfamilie Gut. 1597, in welchem Jahre Uli Gut, „des töufers bub“, um Spielens willen vom Chorgericht gestraft wurde, kam Elsi Gut, „ein jung töufferisch Meitli“, in Gefangenschaft nach Lenzburg und gab, wie der Landschreiber meldet, seiner gar verstockten Halsstarrigkeit wegen viel Arbeit. Nachdem

die Elsi drei Wochen (vom 2.—23. Februar) im Gefängnis gelegen und sich nicht hatte befehren lassen, wurde sie nach der Weisung M. G. H. verbannt. In der Familie Gut blieb aber Neigung zur Täufererei und einzelne ihrer Glieder machten den Behörden später wieder zu schaffen.

In der Vogtei Lenzburg war im 16. Jahrhundert noch eine Gemeinde, in welcher sich eine ganz kleine Täuferverbindung oder Täuferfamilie zeigte, von der man nicht weiß, wo sie Anschluß hatte oder von wo sie angeregt worden war. Aus Seon zog 1587 ein Hans Suter nach Mähren, dem ein Abzugsgeld von 40 Pfund aufgelegt wurde. Seine Hinterlassenschaft betrug 300 Gulden, welche sein Tochtermann an die Täufergutskasse zu bezahlen hatte. Die Zurückgebliebenen verarmten und ein 1592 abgezogener jüngerer Hans Suter hatte nur noch 8 \mathcal{L} Abzug zu entrichten. Es blieb noch ein Hans Rudolf Suter, der 1593 gefänglich eingezogen und nach Bern geführt wurde, weil er ein Lehrer der Täufer war. Im folgenden Jahrhundert erscheint noch dann und wann ein abziehender Seoner Täufer, was aber nicht mehr auffällt, weil in dieser Zeit sozusagen jede Gemeinde der Grafschaft Lenzburg einen oder einige Täufer hatte.

In der Landvogtei Narburg erreichte das dem Staat zufallende Täufergut nicht eine solche Höhe, daß es sich gelohnt hätte, die mit dem Einzug und der Verwaltung des konfiszierten Vermögens betrauten Personen mit Gratifikationen zu bedenken, wie der Landvogt von Lenzburg solche zuteilen konnte, der 1599 dem Landschreiber für Aufschreibung des Täuferguts eine Besoldungszulage von 100 \mathcal{L} bewilligte und dem Weibel Hans Krez von Gränichen, der bei der

Konfiskation der Täufergüter hatte mithelfen müssen, für besondere Bemühung 40 % verrechnete. Das Gebiet von Narburg war klein; es umfaßte nur die Gemeinden des Wiggertales außer der Stadt Zofingen und den westlich davon gelegenen Teil des jetzigen Bezirks Zofingen. Für diese wenig ausgedehnte Vogtei war die Zahl, zu der die Täufer allmählich anwuchsen, eine recht beträchtliche. Die Hinrichtungen von 1535 hatten zwar einschüchternd gewirkt, so daß von dort an bis 1551 kein einziger Täufer bestraft wurde. Mit 1552 dagegen bekam auch hier die Obrigkeit mit ihnen wieder zu tun. Die erste gefangene Täuferin ist „Madliger's gheißē“. Wir haben also in ihr eine Vertreterin des im Baselland unter den Täufem eine hervorragende Rolle spielenden Geschlechts. Die Art, wie sie in der Amtsrechnung verzeichnet ist, macht sicher, daß eine ganze Haushaltung ins Amt Narburg hinübergeslohen war. Dies wird wohl zu der Zeit geschehen sein, als Sberg, Sager und andere in den Aargau einrückten, spätestens jedenfalls nach dem 10. Februar 1531, als Hans Madliger zu Homburg ertränkt worden war. 11 Tage lag diese Madligerin zu Narburg im Gefängnis, bis der Bericht von Bern da war, sie müsse in die Hauptstadt gebracht werden. Aus dem Umstand, „daß sie nit hatt mögen gan und mit einem roß“ transportiert wurde, ist zu schließen, daß sie noch der ersten Generation der Täufer angehörte und die Anfänge der Bewegung miterlebt hatte. Sie hat sich vielleicht durch ihren Befehrungseifer unter Frauen den Amtleuten bemerkbar gemacht, denn zunächst hatte der Vogt mit täuferischen Frauen zu tun: 1553 ritt wieder eine alte Täuferin nach Bern. Als der Zug nach Mähren sich im Amt Narburg anfang zu

regen, war es auch eine Frau, die zuerst dorthin aufbrach, die alte Frau Arny zur Mühle in Brittnau. Sie mochte sich vielleicht noch an Jakob Groß erinnern, hatte jedenfalls die erste Erhebung der Täufer miterlebt und mußte nun sehen, wie ihr Sohn Jakob zwar wohl die Mühle noch immer eine Zufluchtsstätte für hilfsbedürftiges Volk, aber nicht mehr ein Sitz der Täufer sein ließ, vielmehr sich ganz entschieden zur Staatskirche stellte. Darum ergriff sie mit ihren übrigen Kindern 1573 den Wanderstab. Ein Jahrzehnt nach ihr zog aus dem Tving Brittnau ein alter Mann ebenfalls mit der Mehrzahl seiner Kinder nach Mähren, Hans Riedtmann. Den Anstoß zum Auszug gab bei ihm schließlich noch Ärger in der Familie. Seine Tochter Dorothea hatte unglücklich geheiratet; ihr Mann Jakob Hön hatte einen Hans Schildknecht erschlagen. Der alte Riedtmann mochte die Schande, die über die Familie gekommen war, nicht tragen helfen und „zog zu den Taufbrüdern“.

Es mag hier der Ort sein, über die Frage zu reden, welche Werner Schodoler der jüngere von Bremgarten (Mitteilung des Herrn Oberrichter Dr. Merz) über die Auswanderung nach Mähren im Jahr 1573 anregte, indem er die Ansicht äußerte, daß die Teuerung, also eine andere als religiöse Ursache, zur Emigration getrieben habe. Es kam in der Tat bisweilen vor, daß solche Begleitursachen wirksam waren. So zogen später zwei Brüder Beck von Zofingen nach Mähren, sicher deshalb, weil sie Täufer waren, aber wahrscheinlich auch deswegen, weil eine mißratene Schwester und sonstige Unannehmlichkeiten in der Familie des Bauherrn Byt Beck ihnen das Scheiden erleichterten. Ja, man betrachtete sogar einmal Mähren als das beste Asyl, auch wenn

man nicht Täufer war, wie Hans Hug im Holenweg zu Reinach, der, als er besser hätte für „sin vöchli“, d. h. für seine Kinder und Großkinder sorgen sollen, zur Antwort gab, lieber gehe er nach Mähren. Es läßt sich sogar nachweisen, daß etwa Aufwiegler, welche zur Emigration nach Mähren aufforderten, namentlich armen und alten Leuten ein angenehmeres Leben versprachen, als sie es in der Heimat hätten. Der am Lenzburger Herbstmonat-Markt 1583 mit 40 andern Auswanderern aus Reinach zu Baden abgefangene Konrad Hertenstein, der Rnhurger, in Reinach, „ein gar alter Mann“, gab als Grund des beabsichtigten Wegzuges an, es sei ihm von Jakob Soland Gutes versprochen worden. Ganz gleich sagten eine Anzahl demselben Zug angehörende Mägde und ein Knechtlein des Bajchi Feer in Reinach, daß ihnen verheißen worden sei, sie werden es gut haben. Aus dem Kanton Luzern ist ähnliches mitgeteilt worden. Aber wenn dies auch zugegeben werden darf, so hatte Schodeler doch darin Unrecht, daß er meinte, diese Nebenursachen seien die treibende Kraft gewesen. Die Teurungsjahre z. B. waren nicht auch die Jahre der zahlreichsten Abzüge.

In der Zeit der Auswanderung der Familie Urny und Riedtmann wirkte im Amt Warburg der Täuferlehrer Andreas Glur von Birrmyl, auch Andreas Birrmylser genannt. Schon 1573 ließ der Junker Kommandant auf ihn Jagd machen. Jedem der 6 Mann, die ihn „gsucht und fangen welen“, mußten 7 Schilling bezahlt werden; gefangen aber haben sie ihn nicht. Er konnte sich bis 1580 halten. Auf Betreiben der Stadt Zofingen verlangten dann M. G. S., daß Glur festgenommen und nach Bern geschickt werde, was auch geschah. Ohne Erfolg hat er nicht gearbeitet. Von

1580 an hatte das Chorgericht Warburg, dem in Disziplinarsachen das ganze Gebiet der jetzigen Kirchgemeinden Warburg, Rothrist, Ryfen und die Außgemeinden der Kirchgemeinde Zofingen unterstellt war, sich beständig mit Täuferangelegenheiten zu befassen. In der That bedenklich mußten die Verhältnisse erscheinen, als im Jahr 1585 die Täufer zusammengerechnet wurden. Zu ihnen gehörten nach dem Wortlaut des Protokolls in Balzenmühl „das ganz Dorf mit Wyb und Kindern, Knecht und Mägd“; sonst sind noch 58 Personen namhaft gemacht, meist Hausväter und Hausmütter. Sie wurden auf 3. Dezember alle vorgeladen. Aber weder die schöne Eröffnungsrede, noch die Verlesung des scharfen Täufermandates vom 3. September gleichen Jahres machten auf sie den gewünschten Eindruck. Die Täufer, um Äußerung ihrer Meinung ersucht, erklärten, sie wollen beim heiligen Evangelium bleiben und bei dem Gott, der die Wahrheit und das Leben sei; die angedrohten Strafen, Verbannung, Marter und Pein und der Tod seien die gleichen, welche die Apostel zu erleiden gehabt hätten. Als hervorragendste Täufer sehen wir unter ihnen Fridli Rot, Andreas Beringer, Hans Hofer und Hans Meier. Mit Fridli Rot beschäftigten sich die Chorrichter zunächst, um ihn zu veranlassen, die kirchliche Trauung nachzuholen (12. Mai 1587 und 10. Mai 1588). Sie erreichten nichts und mußten ihn mit seiner Frau nach Bern schicken. Doch hinderten ihn die dort erlittenen Strafen nicht, sich später wieder von den Täufnern mitziehen zu lassen oder ihnen nachzugehen und dann sogar eine Art Führung unter ihnen zu übernehmen, wovon später (Seite 174) die Rede sein wird.

Im Jahre 1592 war von neuem eine große Täufer=schar vor dem Chorgericht Warburg, um zu sagen, warum sie die Kinder nicht taufen, keinen Eid schwören, nicht zur Predigt gehn, die Ehen nicht durch den Kirchgang bestätigen. Als ihre Wortführer traten Hans Meyer, Andreas Beringer und Hans Hofer auf, welche schon sieben Jahre vorher dabei gewesen waren, und neu Foggli von Huben. Ihre Antwort war in der Form ebenso trozig, als bei der früheren Verantwortung. Die Obrigkeit, sagten sie, solle die Schlechten strafen, aber nicht die Guten, die sie strafe und plage; den Glauben habe sie nicht zu richten; sie glauben an eine allgemeine christliche Kirche, die überall da sei, wo zwei oder drei sich im Namen Christi versammeln. Endlich behaupteten sie, eine christliche Obrigkeit dürfe das Schwert nicht brauchen. Die Sache betreffend aber ist ersichtlich, daß sie hier weder gegen den Staat noch gegen die Kirche sich mehr so schroff aussprachen wie früher und hauptsächlich nur den Gebrauch der Gewalt in Gewissenssachen bekämpften. Diese Änderung in ihren Anschauungen war eine sich allgemein bemerkbar machende. Was diese sogar in Anwesenheit des Landvogts gehaltenen Besprechungen mit den Täufersn genützt haben, erklärte das Chorgericht von Warburg nach einer erneuten derartigen Bemühung vom Jahr 1593. Es fand, es sei ihrer großen Zahl gegenüber machtlos; sie haben viele Freunde, welche sie haufen und hofen, sodaß man ihnen schon deswegen nicht gut beikommen könne; es gehe übrigens auch andern Chorgerichten ganz gleich, denn auch in Zofingen sei in einer Verhandlung (von der man sonst nichts weiß) der Prädikanten mit den Täufersn nichts erreicht worden. Darum ersuchten die Chorrichter die Regierung, sie möchte ihnen

mitteilen, wie man eher zum Ziel gelangen könnte. Die aus Bern eingegangenen Anordnungen scheinen größere Energie in zwangsweiser Ausführung der Mandate angeraten zu haben. Im Jahre 1594 berücksichtigte man den Besuch der Predigt strenger. Ungetauften Kindern wurde nachgespürt und die Nachholung der Handlung innert 14 Tagen angeordnet; auch die Wortführer der Täufer Andreas Beringer und Hans Meyer erfuhren dies. Die Täufer suchten sich diesem Zwang zu entziehen. Als 1597 Hans Rüng und seine Frau die kirchliche Trauung nachholen sollte, gab der Ehemann vor, seine Frau zürne ihm, daß er nachgeben wolle, habe ihn verlassen und sitze auf dem Bottenstein. Da dieser Ort zur Grafschaft Lenzburg gehörte, so wurde der Lenzburger Landvogt ersucht, sie, wenn sie nicht nachgebe, von dort zu vertreiben.

Im gleichen Jahre mußte ein Glur, der zuerst vorgab, er wisse nicht, ob er getauft sei, am 9. September aber endlich doch bekannte, er sei nicht getauft, mit einem Ehrenmann nach Zofingen gehen und sich dort zur Taufe anmelden. Unter diesem Druck erwachte wieder die Lust auszuwandern. Eine Anzahl Glieder der Familien Moor und Peter zogen noch 1597 ab; ihretwegen wurden Jakob Moor und Hans Peter 500 \mathcal{L} schuldig. Ihnen folgten unmittelbar, wie die Rechnung des Landvogts ausweist, der Täuferlehrer Jakob von Huben, Jakob Fäggi, Moritz Graber, und es kamen auf diese Weise in einem einzigen Jahr aus dem Amt Narburg 1500 \mathcal{L} ins Täufergut. Die Auswanderungen dauerten ins 17. Jahrhundert hinein fort, bekamen aber hier wie anderswo nicht nur nach und nach ein anderes Ziel als früher, sondern auch einen andern Charakter in Ansehung der Personen, die auszogen.

Fast durchgängig nämlich sind die Abziehenden im Anfang des 17. Jahrhunderts jüngere Leute. Man kann durch Nachsuchen in den Taufbüchern oft sogar nach unsern Begriffen unerwachsene Personen als Auswanderer auf eigene Faust entdecken. Der Verlauf der Darstellung wird hiefür Belege bringen. Zunächst soll Zofingen an die Reihe kommen. Der Stand der Pfarrbücher von Zofingen macht es möglich, von den Täufern dieser Stadt von nun an etwas mehr zu erfahren, als es für das vorhergehende Jahrhundert möglich war. Ein Hans Hagt (das Geschlecht war 1536 von Basel nach Zofingen gekommen) hatte 1608 einen Sohn noch ganz jung nach Mähren ziehen lassen. Man ist versucht zu fragen, aus was für Gründen das geschehen sei. Diese können wohl in den Beziehungen zu Jakob Haußer gefunden werden. Brieflicher Verkehr zwischen den Täufern in Mähren und in der Schweiz hat bestanden. Aus Verhandlungen von Chorgerichten ist ersichtlich, daß durch Hausierer Briefe von Ort zu Ort bis zu den ersten täuferischen Vertrauenspersonen in unserem Lande und von diesen an die richtige Adresse gelangten. Ebenso ist auch gerade in Zofingen durch eine Untersuchung des Chorgerichtes festgestellt, daß junge Zofinger Bürger durch täuferische Sendlinge zur Auswanderung aufgemuntert wurden. Auf diese Weise läßt es sich einzig erklären, daß auch aus Gemeinden der Grafschaft Venzburg, in denen vorher keine oder nur vereinzelt Täufer, jedenfalls aber keine Auswanderer namhaft gemacht werden konnten, jüngere Personen vom Zug nach Mähren ergriffen wurden. So befanden sich 1608 zwei Schwestern Hartmann von Mörriken in Mähren, von denen die jüngere 24 Jahre alt war; so waren auch 3 Söhne des

Felix Marti von Othmarsingen schon 1600 in Mähren, von denen der jüngste wenig über 20 Jahre alt sein konnte. Es zeigte sich dies fast immer, wenn ein Erbe fällig wurde. So wurden bei Erbfällen 1601 eine Schwester des Hartmann Wildi von Schafisheim und eine Tochter des Heinrich Furter zu Staufen, 1602 die Brüder des Uli Schaffner in Eglismyl, 1603 ein Bruder des Hartmann Rüenzli ebendasselbst und ein Hans Jakob Meyer von Dintikon, 1604 zwei Kinder des Heinrich Stälin von Birrmyl als nach Mähren ausgewandert genannt. Auch wenn eine detaillierte Aufzählung nicht weiter geführt wird, ist doch schon ersichtlich, nämlich daß in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zwar das Täuferthum sich über alle Gemeinden des rechts von der Aare liegenden Theils des bernischen Aargaus ausgebreitet hatte, daß es aber meist nicht mehr in größeren Gruppen, sondern nur noch in kleinen Trüpplein oder vereinzelt Personen sich zeigte.

Zu den Orten, in welchen die Täufer noch nach 1600 einen beträchtlichen Anhang hatten, gehörte Lenzburg. Die hier angejessene Familie des Müllers Amstler aus Schinznach hat das wohl zustande gebracht. Da war eine Frau Hüßler, die zwei Töchter nach Mähren ziehen ließ und, obwohl sie deren väterliches Erbgut im Betrage von 1140 \mathcal{L} an die Obrigkeit abliefern mußte, sich nicht abhalten ließ, ferner Täuferversammlungen zu besuchen, und auch den Töchtern noch Geld nachschickte. Ebenso ließ 1601 der Schlosser Hans Heinrich Engel zwei Söhne zu den mährischen Täufeln ziehen, von deren einem der Staat 600 \mathcal{L} zurückbehielt, abgesehen von einer Buße von 100 \mathcal{L} , die der Vater wegen nachgewiesenen Einverständnisses zahlen mußte, und von

400 \bar{u} , die nach dessen Tode 1606 noch für den Staat fällig wurden. Hans Amßler selber wurde mit einer Buße von 100 \bar{R} belegt, „daß er zu den mährischen Täufern Gemeinschaft ghan und 3 Sün sich mit seinem Wöffen und Willen dahin begeben.“ Als ihm ein Töchterlein starb, erbte nicht der Vater, sondern der Staat. — Sonst finden wir Täufer in erheblicher Anzahl nur noch in der Umgebung von Kulm, von Schöstland, im Tal der Ürke und im Amt Harburg. In Kulm muß eine organisierte Gemeinde derselben gewesen sein. Es fehlen zwar Nachrichten aus Kulm selber, da die Chorgerichtsprotokolle dieser Kirchengemeinde nicht mehr vorhanden sind. Aber ein Täufer in Zofingen, Uli Bachmann, hat, als er dort zur Verantwortung gezogen wurde und seinen, dem gegebenen Versprechen zuwider fortgesetzten Besuch täuferischer Zusammenkünfte rechtfertigen wollte, bekannt, er sei nur hingegangen, weil eine Frau der Täufergemeinde Kulm ihn der Ehe halber angesprochen hatte, bei welchem Anlaß die „Brüder“ ihm, da er vor ihnen erschienen sei, den Bescheid gegeben haben, er sei an diese Person gebunden. Das Chorgericht Zofingen anerkannte natürlich das täuferische Ehegericht nicht und hob den Spruch desselben auf. Es ergibt sich aber daraus klar, daß die Kulmer Täufergemeinde gegenüber ihren Gliedern die gleichen Befugnisse ausübte, wie ein Chorgericht gegenüber den Kirchengliedern. Aus der Umgebung von Kulm wanderten in jener Zeit noch immer habliche Leute aus, z. B.: 1619 der Sohn eines Hans Hofmann von Bezmyl, ein Bruder des Ulrich Frühauf von dort und ein Bruder des Hans Steiner ebendasselbst; 1618 waren eine Schwester des Thomas Gloor von Dürrenäsch, ein Bruder des Fridli Frei

und zwei Brüder des Marx Götz von Gontenschwyl fortgezogen, eine Schwester der Elsbet Koch und ein Uli Zingg in Liebegg schon früher. Aus diesen Gemeinden bezog der Staat jetzt zwar nicht so große Summen, wie einige Jahrzehnte vorher aus Reinach, aber doch ganz bedeutende Beträge. Ungefähr gleich stunden die Dinge um Schöftland herum. Da bedrängte nicht nur der Landvogt die Täufer, sondern auch die Familie Mai, wo sie Tvingherrenrechte hatte. Dies war z. B. der Fall in Leerau. In Leerau hielt das Chorgericht genaue Aufsicht über die Täufer und warnte sofort, wo jemand nicht fleißig genug die Predigt besuchte. Hauptsächlich kam noch eine Familie Hunziker, Hegis, die auch in Walde Glieder hatte, in Betracht (1606—1616). Am 26. Oktober 1617 wurde vom Chorgericht zu Protokoll genommen, daß Melcher Hunziker, Hegis, und sein Sohn Uli mit Erfolg über die Bedeutung der Taufe unterrichtet worden sei. In der That hatte man von da an mit dieser Familie nicht mehr zu schaffen. Was für Belehrungsmittel die Herren Mai anwandten, zeigt eine Berichterstattung des Prädikanten von Leerau über die im August 1616 gemachten Anstrengungen, den Täufer Uli Bär zum Widerruf zu bringen. Uli Bär wurde im Schloß zu Rued eingesperrt und Herr Wolfgang Mai von Rued verlangte, daß der Prädikant von Leerau dem Landvogt vom Ungehorsam des Täufers Mitteilung mache. Prädikant Hirt weigerte sich, das zu tun, bis er den Gefangenen gesehen und mit ihm selbst geredet hätte. Derselbe versprach, die Predigt in der Kirche zu Leerau zu besuchen. Darauf wurde ihm ein öffentlicher Widerruf zugemutet. Als er diesen ablehnte, wurde eine neue Verhandlung in Schöftland gehalten und dann, nachdem er

noch im Weinhaus eingesperrt gewesen war, ihm endlich gestattet, vor Chorgericht statt des Eides ein Gelübde abzulegen, er wolle sich von der Kirche nicht mehr sondern. Dabei erklärte er aber ausdrücklich, daß er keinen Kriegsdienst tun, sondern jemand stellen werde, wenn es auch sein Sohn sein müßte, der statt seiner diese Pflicht erfülle. Dann hatte der Geplagte Ruhe. In Rued waren in dieser Zeit die Familien Hunziker, Hegis, in Walde und Goldenberger solche, deren Kinder nicht aus Veranstellung der Eltern getauft wurden. Junge Glieder der täuferischen Familie Bumberger waren vor 1622 noch nach Mähren gezogen, obwohl 1606 schon die ersten Rueder aus Mähren zurückgekommen waren und Kunde gebracht hatten, daß dort nicht alle Wünsche erfüllt werden. In der Kirchengemeinde Schöftland selber waren damals noch mehrere Täuferfamilien, von denen der Staat sich etwas holen konnte: Hans Christen und seine Söhne auf der „Sandblatten“, Hans Schwytzer und seine ganze Verwandtschaft zu Hirschthal, Silvester Gut und sein Haus zu Muehen, der wohl den täuferischen Gut zu Ürkheim verwandt war. Wie später noch deutlicher ersichtlich wird, zog sich jetzt der Schwerpunkt der Täufergemeinschaft im Suhrental nach Muehen hinab. — In Ürkheim wurde 1627 der Versuch gemacht, die der Täufererei Verdächtigen vor Chorgericht zu versammeln und dann zur Unterwerfung unter das Täufermandat aufzufordern. Aber es erschienen nur 6 Personen, Andreas Rot und seine Frau, Zacharias Bolliger, Hans Hürzeler, die Frau des Joggi Gut und die Frau des Hans Rudolf Fehlmann. Sie machten schwerlich die Gesamtheit der Täufergemeinschaft aus, müssen aber, weil sie dem Chorgericht entschieden antworteten, als die vornehmsten

Glieder derselben angesehen werden. Die Verhandlung mit ihnen verlief so, wie es von andern Orten auch geschildert wird. Nachdem ihnen das obrigkeitliche Mandat verlesen worden war und nachdem man sie ermahnt hatte, von der Sekte abzustehen und den kirchlichen Gottesdienst zu besuchen, gaben sie die bestimmte Erklärung ab, das Mandat sei wider Gottes Wort und sie werden sich demselben nicht unterziehen. Das Chorgericht konnte also dem Landvogt nur Bericht geben, es habe nichts erreichen können. Es suchte darauf aber wenigstens die Kinder in die Schule zu bekommen, um sie durch die Schule der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft zurückzugewinnen. Unter den Widerstrebenden war die Frau des vorgenannten Zacharias Bolliger. Am 23. Oktober 1627 vorgeladen, erklärte sie zuerst, die Kinder lernen daheim, was das Chorgericht „etlichermaßen“ gelten ließ und für den kommenden Winter noch dulden wollte. Das Versprechen der Frau aber, zum Gottesdienst zu kommen, hielt man für „schlächlich“ gegeben. In den folgenden Jahren hatte das Chorgericht wiederholt mit Leuten zu tun, die ihre Kinder der Schule entzogen, und da dabei Namen wie der des Joggi Gut erscheinen, so liegt es auf der Hand, daß neben der Piederlichkeit einzelner Haushaltungen täuferische Grundsätze Ursache dieser Erscheinung waren.

Zahlreich waren vor dem dreißigjährigen Krieg die Täufer um Zofingen herum, wo sie sich an abgelegenen Orten, auf dem Weißenberg, in der Finsterthülen, im Mühlethal und auf Bottenstein versammelten. 1616 hatte sich (nach J. J. Frickarts Bericht) der Magistrat von Zofingen durch ein Schreiben vom 20. Januar an das obere Ehegericht über Wirte und Weinschenken beschwert, welche den Täufer

Unterschlauf in ihren Häusern gestatten. Das Ehegericht antwortete am 29. Januar, es seien kürzlich noch andere Sachen vorgefallen, die es bewegen, jene Beschwerde vor die Regierung zu bringen. Eine dieser andern Sachen war die Publikation des in der Finsterthülen angeessen gewesenen Hans Jakob Boll: das Recht des Schwerts in Glaubenssachen (datiert 1615). Der Mann, der sich gegen Anwendung von Gewalt zur Verfolgung Andersgläubiger ausgesprochen hatte und damals in Bern gefangen lag, hat in Zofingen vor der versammelten Gemeinde nach dem Gottesdienst einen Widerruf tun müssen. Im folgenden Jahre wurden täuferische Weibspersonen mit dem Eid verwiesen und täuferische Familien dazu gebracht, ihre Kinder zur kirchlichen Taufe zu bringen. Unter diesen trifft man auch wieder Rot an, die in der Finsterthülen wohnten. Außer den Rot zu Ürkheim und den Melchior Rot-Däster in der Finsterthülen kennt man als Täufer in dieser Zeit vor allem den Fridli Rot-Moor im Mühlethal, der schon früher dem Chorgericht Narburg zu schaffen gemacht hatte, und seinen Bruder Hans. Fridli Rot war anfangs 1594 in Bern gefangen gewesen; zurückgekehrt, ließ er im Mai zu Zofingen einen Sohn Josef taufen, der über ein Jahr alt war. Der taufende Helfer traute seiner kirchlichen Gesinnung aber nicht und nannte ihn im Taufbuch Halbtäufer. Der Verdacht war begründet schon durch das, was in der unmittelbar vergangenen Zeit geschehen war. Am 8. April gleichen Jahres hatte er nämlich vor dem Chorgericht Narburg gestanden, daß er im Rüttlisgraben der Täuferpredigt eines Gerbers zu Balzenwyl beigewohnt hatte. Es rechtfertigte sich der Verdacht aber auch durch die Ereignisse der Folgezeit. Denn schon am 22. Juni 1604

stand er mit seiner Frau Elsi geb. Moor wieder vor Chorgericht Narburg, weil es sich herausgestellt hatte, daß er nicht kirchlich getraut war. Er rechtfertigte sich mit der Behauptung, als er vor 10 Jahren in Bern 3 Wochen lang gefangen gewesen sei, habe man von ihm nicht verlangt, daß er seine Ehe kirchlich einsegnen lasse. Dieser Rot war jedenfalls das Haupt der Familie und wohl der Mittelpunkt für die 50 (Ottius) Täufer, welche sich im Mühlethal damals zusammen fanden. 1609 am 23. Juni erhielten die Brüder Fridli und Hans Rot einen Verweis, weil sie ihre Kinder nicht in den Kinderbericht schickten, und am 13. Dez. 1615 wurde Frau Elsbet Rot als Täuferin zu Rede gestellt. Die Halbheit in Fridli Rots Haltung wurde geradezu verächtliche Unlauterkeit im Benehmen Uli Bachmanns, eines Täufers, der etwas jünger war als Rot und dessen schon vorher (S. 170) beiläufig Erwähnung getan wurde. Uli Bachmann auf Bottenstein und seine Frau Margareta Wyder waren als Täufer ausgewiesen gewesen. Im Jahr 1620 kehrte Uli zurück und das Chorgericht von Zofingen beschloß am 3. März, er solle bekennen, daß er Gott und der Obrigkeit ungehorsam gewesen sei; am 17. März erklärte er feierlich, er wolle wieder in die Kirchgemeinde aufgenommen werden und er halte die Staatskirche für eine christliche Kirche und Gemeinde Gottes. Dazu gelobte er an Eidesstatt, sich von der Täufergemeinde ganz zu trennen. Nichtsdestoweniger war er im November desselben Jahres schon überwiesen, daß er wieder bei den Täufers gewesen sei, und seine Ausrede, es sei nicht aus Neigung zur Täufer Sache geschehen, war eine sehr fadenscheinige. 1626 mußte er von neuem nebst seinem Sohne Kaspar, seiner Tochter und deren Mann vor Chorgericht

geladen werden und bekannte da, daß er nach seiner Begnadigung durch die Berner Regierung wiederum in die Täufergemeinde getreten sei, dort aber kein rechtes Vertrauen mehr gefunden habe und darum zur Kirche zurückkehren wolle. Diese Gestalt ist typisch. Man findet von den ersten Zeiten der Täuferbewegung, von dem unbenannten Suhrer Tischmacher an, der 1531 Uhrfede schwor und 1532 schon wieder Versammlung hielt, immer solche, welche weder die Kraft hatten, ihrer Sache ganz treu zu sein, noch es mit dem Versprechen, das sie der Kirche und dem Staat gaben, genau nahmen. Dauernd scheint die Befehrung dreier Familien gewesen zu sein, welche im gleichen Jahre wie Melchior Rot (1617, 23. Mai) Kinder zur Taufe in die Kirche nach Zofingen brachten, nämlich: Hans Müller mit 8 Kindern und Hans Meier mit 3 Kindern, beide Weber am Weissenberg, und Hans Gut, Tischmacher in der Finsterthüelen mit 5 Kindern.

In dieser Zeit ging in Balzenmühl die Zahl der Täufer sowohl durch Todesfälle als auch durch die kirchliche Einwirkung auf die Jugend namhaft zurück. Der Kasse des Bogts auf Narburg gingen 1625 beim Tod des Steffen von Huben 1000 fl , 1628 bei dem des Jakob Bumann, seines Veters, fast ebensoviel. Jakob Schärer mußte beim Tod seiner Schwiegermutter über 300 fl entrichten; es half ihm nichts, daß er zugleich mit einem Jakob Kunz vor M. G. H. nach Bern gegangen war, um Nachlaß zu erlangen. Beide mußten, weil sie M. G. H. ohne Erlaubnis „molestiert“ hatten, noch 20 fl Ordnungsbuße bezahlen. Das Gütli eines Jakob Gugelmann, „des abgelybten Wiedertäufers“, warf 200 fl ab. Auswanderer, welche nach Mähren

zogen, gab es da auch noch, obwohl einzelne sich schon nach einer andern Richtung wandten. Als nach Mähren gezogen schrieb der Landvogt von Narburg 1602 die ganze Verwandtschaft Bischer, Felixen, auf.

Doch kehrten jetzt schon hie und da Ausgewanderte wieder aus Mähren zurück, um in der Heimat zu bleiben, und in Narburg muß man erwartet haben, von der Sippe des Felix Bischer könnten wohl einige Glieder wiederkehren; denn das geringe Gut der Abgezogenen wurde in der Amtsrechnung mit der Bemerkung gebucht „nit wieder heimkommen“. Der erste für unser Gebiet urkundlich nachweisbare Fall, daß die Regierung einem aus Mähren zurückgekehrten Täufer einen Teil seines Gutes zurückgab, fällt ins Jahr 1592. Damals kam Ulrich Trachsler von Reinach wieder heim und aus Befehl M. G. S. richtete ihm der Landvogt 50 % aus. Diese Rückerstattung stand im Einklang mit dem sonstigen Verhalten Berns, das schon damals fast immer den Grundsatz beobachtete, daß Täufergut nur aufgeschrieben, aber nicht dem Staatsgut einverleibt wurde, so lange noch Aussicht war, daß Erben eines verstorbenen Täufers sich der Kirche wieder anschließen, oder daß der Täufer, dem ein Erbe zufiel, sich noch bekehren könne. Von der Stadt Zosfingen weiß man, daß sie diesen Brauch Berns auch befolgte und z. B. den Vermögensanteil der beiden ausgewanderten Söhne des Bnt Beck nur „bis auf witer bejheid“ konfiszirte. Die Brüder Beck kehrten allerdings nicht zurück, aber andere Zosfinger. So erschien am 2. April 1619 ein Jakob Boll, ein Sohn des vorher genannten Hans Jakob Boll, vor Chorgericht und Rat von Zosfingen mit dem Begehren, man möge ihn mit seinem Weib und Stieftöchterlein wieder

hier wohnen lassen. Es wurde ihm aber nur für ein Jahr gestattet, als Hintersäß in der Gemeinde zu wohnen, nachdem er ein Glaubensbekenntnis abgelegt und sich von der Gemeinschaft der Täufer losgesagt hatte. Ferner stellte sich auch 1620 der ums Jahr 1609 nach Mähren gegangene Sohn eines Hans Hagk, Hans Hagk der Jung, wieder in Zofingen ein. Man verhörte ihn, ob er hier bleiben wolle und ob er wiedergetauft sei. Er bekannte, er habe sich wiedertaufen lassen, und äußerte, er habe im Sinn, wieder fortzugehen und sein Handwerk anderswo auszuüben. Man verlangte, daß er in 14 Tagen nochmals erscheine und dann erkläre, ob er sich der Staatskirche wieder anschließen wolle; „tut er daß, wol und gut, wo nit, soll er us der Stat verwisen werden.“ Er kam in 14 Tagen zwar nicht, aber am 17. Mai 1523 wurde er auf sein Anhalten wieder aufgenommen, nachdem er gelobt hatte, daß er „weder sich selbs noch sin Wib und Kind, so er überkommen möcht, fürhin an solche Ort schicken solle und wolle.“ Dieses Gelübde, das ihm 2¹/₂ Jahre vorher noch zu schwer vorgekommen war, wurde ihm jetzt durch die unterdessen in Mähren eingetretenen Ereignisse leichter gemacht. Die Täuferniederlassung wurde nämlich durch kaiserliche Erlasse vom Jahr 1622 aufgehoben, so daß alle die, welche der „Hueterschen Bruderschaft“ zugetan waren, Mann und Weib, innert 4 Wochen das Land zu verlassen hatten. Nach dieser Auflösung der 200 Jahre alten Täufergemeinde hatte Hagk einen Grund weniger, dem Drängen des Zofinger Rates zu widerstehen. 1624 kam ein Peter Haggi von Seon heim. „Dem abgestandenen und us Mähren heimgekommenen Täufer hab ich us befehl miner gnädigen Herren sin hab und gut, so

ihr Gnaden bis anhero hinder ihnen gehept, wiederum hinauß werden lassen“, heißt es in der Amtsrechnung, wo 400 fl als verausgabt aufgeschrieben sind. Ehe er die 400 fl bekam, mußte Peter Haggi freilich öffentlich vor der Gemeinde bekennen und geloben, sich „gehorsamst zu stellen“ und die Mandate der gnädigen Herren in geistlichen und weltlichen Sachen zu befolgen. Obschon nun also bekannt sein mußte, wie es mit den Niederlassungen der Taufgesinnten in Mähren stand, wurden von den Amtleuten doch immer wieder Abzüge dorthin gemeldet, zuletzt 1646. Die nachlässige Aufzeichnung läßt allerdings Zweifel bestehen, ob die betreffenden Auswanderer nach Ungarn und Siebenbürgen gegangen seien, oder sich, was in gewissen Fällen noch näher liegt, nach dem Elsaß und der Pfalz gewandt haben.

Wenn in den zwei Jahrzehnten vor dem dreißigjährigen Krieg im aargauischen Bernbiet auf dem rechten Ufer der Aare die Täufer zerstreuter und geringer an Zahl wurden als früher, so verschwanden sie in den beiden Vogteien auf dem linken Aarufer nun ganz. Im Amt Biberstein fanden sich die drei Rüttiger Familien, die täuferisch waren, so ganz vereinsamt, daß es für sie eine rechte Beharrlichkeit brauchte, um bis ins 17. Jahrhundert hinein innerlich den Täufergrundsätzen treu zu bleiben und sie etwa einmal auch gegen außen wieder offener zu vertreten. In der Tat kam es 1609 an den Tag, daß diese Überzeugungstreue in der Familie Iberg und Müller war. Es wurden nämlich 1609 gerade wie 1536 drei täuferische Frauen gefangen gesetzt. Die eine war die „Inbergerin“, eine Tochter oder Sohnsfrau des Fridli Iberg; die andere wird die „töufferin“ genannt, war also ein Glied der Familie Müller; die dritte

wird als die „alt Untervögtin“ aufgeführt. Sie müssen sich durch Werben für ihre Sache oder durch aggressives Verhalten bemerkbar gemacht haben, sonst hätte man sie unbehelligt gelassen, da ihre Familien 4 Jahrzehnte lang sich äußerlich den dringendsten Forderungen des kirchlichen Lebens unterzogen hatten. 1609 nun wurde zuerst die Ibergin im Schloß Biberstein gefangen gesetzt und „pynlich etliche Mal examinirt“. Zu den Verhören wurden Geschworene beigezogen. Drei Mal kam der Richter von Ararau, um sie zu binden; also fanden drei peinliche Verhöre statt. An den Folgen derselben starb die arme Frau nach 14 tägiger Haft im Gefängnis. Ihr Gut betrug 46 Pfund, nicht genug, um die Kosten des Gerichtsverfahrens zu decken, für das etwa 70 Pfund berechnet wurden. Der Ausgang des mit der Ibergin vorgenommenen Verfahrens scheint doch auf den Landvogt Eindruck gemacht zu haben. Die Untervögtin und Frau Müller wurden nur einmal angebunden und dann entlassen; nun aber gaben sie erst recht nicht nach und wurden ein Jahr später von neuem verhaftet, ohne andern Erfolg, als daß beträchtliche Kosten aufliefen. Sodann wurde auch noch einmal ein männliches Glied der Familie Iberg durch die einer Angehörigen angetane Gewalt gereizt, Staatskirchenrecht nicht anzuerkennen. Ein Hans Iberg hatte sich mit einer Berena Berweger verlobt und man wollte ihn nötigen, sich zur kirchlichen Trauung zu verstehen. Er blieb aber standhaft in der Abweisung derselben. Das war aber die letzte Regung täuferischen Unabhängigkeitsgefühls in Rüttigen, bis dann nach einem Jahrhundert daselbst wieder der Name eines Täufers genannt wurde.

Im Schenkenbergeramt nahm der Vogt 1610 eine

Bewegung unter Täufnern wahr, die ihn zur Berichterstattung nach Bern veranlaßte. Familien, die abziehen wollten, suchten ihre Güter zu veräußern, um den Erlös aus dem Lande ziehen zu können, wie das anderswo alte, oft sehr geschickt ins Werk gesetzte täuferische Praxis war. Wenn man die dürftigen Notizen, die zur Aufklärung der Verhältnisse dienen könnten, zu Räte zieht, so wird es ziemlich wahrscheinlich, daß die Auswanderungslust wenigstens in Schinznach mit dem 1609 eingetretenen Tode des Schwiegervaters des Müllers Hans Amster zusammenhing. Derselbe war ein sehr wohlhabender Mann; der Staat bezog schon 1609 aus seinem Nachlaß als Teil zweier täuferischer Enkel 900 Pfund. Die übrigen Glieder der Verwandtschaft mögen nun nach dem Hinschied des Familienhauptes für gut gefunden haben, ihre Gewissensfreiheit und ihr Vermögen durch Auswanderung zu retten, wovon dann der Vogt auf Schenkenberg für sie zu früh Kenntniß erhielt. Von einem neuen Umsichgreifen der Täuferpartei in dieser Gemeinde ist keine Rede, vielmehr war das nur eine letzte Kraftanstrengung der aussterbenden Anhänger derselben. Schon anders sah es in dem eine Stunde entfernten Auenstein aus. Dort wußte man früher nichts von Täufnern; wenigstens hatte der Vogt nie Ursache, sich mit solchen zu beschäftigen. Da zogen 1617 auch aus diesem Dorfe täuferische Frauen, die Schwestern eines Hans Ott, und 1618 ihr Bruder Ludwig Ott aus. Diese Gemeinde nun, obwohl am linken Ufer der Aare liegend, war doch auf den Verkehr mit den nahen Gemeinden auf der andern Flußseite angewiesen und diese Thatsache erklärt es, daß auch hierhin sich vorübergehend eine geistige Regung verirrte, die nicht Landesart hatte. Es zog nach=

her ein Konrad Knobel von Auenstein fort, von dem 247 fl 10 Sch. von der Obrigkeit behündigt wurden, der also als Täufer taxiert werden darf, und es hat möglicherweise der Träger dieses fremden Namens, den man auch unter pfälzischen Täufersnamen trifft, hier die Saat gesäet, die ganz kurzen Bestand hatte.

In der Grafschaft Baden hat sich auch noch einmal 1607 und 1608 ganz vorübergehend täuferische Neigung ans Tageslicht gewagt. Man trat dort noch etwas schärfer dagegen auf, als im Gebiet von Bern und wäre nicht stark beunruhigt gewesen, wenn auch mehr als eine Täuferin vor Schrecken und Erschöpfung im Gefängnis gestorben wäre. Als der Vogt 1607 vernahm, daß im Surbtal sich Täufer zeigten, ließ er den Prädikanten und etliche Personen von Endingen kommen, um sich über die Verhältnisse zu informieren, ordnete dann die Herführung der Verdächtigen an — und nachher war Ruhe. Die Einschüchterung hatte belehrend gewirkt. Auswanderungen nach Mähren fanden hier keine mehr statt, höchstens bezog die Kasse des Landvogts noch, was schon früher Ausgewanderten gehörte, wie z. B. 1607 von einem Hans Schottengut.

Im Rückblick auf diesen Abschnitt, in welchem so viel von Emigranten die Rede ist, mag wohl die auch von andern erhobene Frage gestellt werden, ob sich die Spuren der Weggezogenen noch weiter verfolgen lassen. Die große Masse zwar entschwindet unsern Augen, aber es kommen doch da und dort bekannte Namen wieder zum Vorschein, namentlich wenn ihre Träger leitende Persönlichkeiten gewesen sind. Müller (Berner Täufer) hat da zuerst den Namen Seckler zum Gegenstand der Frage gemacht. Ein

Hans Seckler war in Mähren 1548 Armenpfleger. Wenn M. schreibt (pag. 96): „Ob es derselbe Hans Seckler ist, dessen Verhör in Bern wir mitgeteilt haben, ist nicht ersichtlich“, so kann natürlich das wohl ersichtlich sein, daß er's nicht ist, denn daran, daß er ertränkt wurde, zweifelt auch M. nicht, obwohl er sich über das Todesjahr ungleich ausspricht. Mehr Sinn hat die Fragestellung, wie er sie auf pag. 74 faßt: „War wohl der Hans Seckler ein Sohn des Märtyrers, der 1548 zu Holitsch in Mähren zum Diener der Notdurft erwählt worden ist?“ Es wird nun die Beantwortung schon schwierig dadurch, daß man in der Schweiz, genauer gesagt, im Aargau noch andere Hans Seckler findet, einen zu Aarau in der Nähe Pfistermeyers und einen (S. 150) zu Rued, dessen Kind der Täufer Valentin Kneid 1550 aus der Taufe hob. Aber es kann gerade auch diese Tatsache, daß die uns bekannten verschiedenen Träger des Namens der Täufersache nahestehen, etwa einmal einen Schritt weiter führen zur Aufhellung der bis jetzt dunkeln Familienverhältnisse des Mannes, der auf der Liste der bernischen Täufermartyrer als der erste figurirt.

Ein zweiter Ausgewandelter und Auswandererführer war Heinrich Müller von Meisterschwanden. Wenn alle über ihn gemachten Kombinationen richtig sind, so ist er in Baden ertränkt worden. 1581 wurde nämlich nach den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer in Östreich-Ungarn (Beck 275) Heinrich Sumer, ein Müller, zum Prediger auf Probe erwählt; 1582 wird derselbe dann Heinrich Summer oder Müller genannt (Beck 281) und von diesem, den der Herausgeber der Geschichtsbücher als den uns bekannten Müller von Meisterschwanden (er verschrieb sich und setzte

Maschwanden) ansah, ist erzählt, daß er mit einem Jakob Mändel am 9. Oktober 1582 zu Baden ertränkt worden sei, nachdem beide Täuferapostel allen Befehrungsversuchen tapfern Widerstand geleistet hatten. Da leider die Landvogteirechnung von Baden gerade für das Rechnungsjahr 1582/83 fehlt, so läßt sich die Richtigkeit dieser Darstellung nicht so genau kontrollieren, wie man gern möchte.

Über das Schicksal des am 24. Mai 1597 mit dem Eid verwiesenen Täuferlehrers Hans Meyer (Seite 155) gibt vielleicht die Täuferchronik (Beck 474) beim Jahre 1646 Auskunft. Am Neujahrstag dieses Jahres errichteten die ältesten Brüder der Gemeinde einen neuen Pachtvertrag mit den Grafen von Kolonitsch und unter diesen ältesten Brüdern erschien auch ein Hans Meyer, der vorher schon als Prediger des Evangeliums genannt ist. Es sind zwar viele täuferische Meyer von uns ausgezogen, aber doch, so viel man weiß, nur 2 Hans Meyer, und es war die Regel, daß die, welche bei uns Lehrer gewesen waren, auch in Mähren zum Lehramt berufen wurden. Und da Meyer bei seiner Verweisung noch jung war, so würden die Jahre es gestatten, ihn 1646 als noch am Leben befindlich zu betrachten.

Joseph Hauser von Zofingen (Seite 160) hatte nicht mehr so lange Jahre der Wirksamkeit in Mähren. Er verschied 3. September 1616 zu Brybiß. Er galt unter seinen Glaubensgenossen als ein hochbegabter Mann, der hebräisch, griechisch, lateinisch, französisch und deutsch wohl verstanden habe. 1602 und 1604 hatte er Predigtreisen in Preußen machen müssen, um dort neue Glieder für die mährische Täufergemeinde zu werben.

Sonst findet man hie und da Namen verzeichnet, welche mit denen zusammenhängen müssen, die bei der Aufzählung der Ausgewanderten genannt wurden. Doch wäre da bei der Unvollständigkeit der Urkunden zu viel Raum für bloße Vermutungen, als daß eine geschichtliche Untersuchung sich mit weiterem Suchen nach bekannten Namen aufhalten dürfte.

III.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges war bei uns für die Verbreitung der Täufergemeinden nicht günstig. Es war durchgehends ein Streben nach Emancipation bemerkbar, das aber nach ganz anderer Richtung ging als die Tendenzen der Täufer. Chorgerichte, die in früheren Jahrzehnten oft mehrmals hintereinander ihre ordentlichen Sitzungen nicht zu halten brauchten, weil kein Vergehen angezeigt worden war, und die sich, wenn sie Sitzung hielten, mit Dingen beschäftigen mußten wie den „wüsten“ oder „wüst gefältesten“ Hosen irgend eines Schneiders, der zu viel Tuch brauchte, hatten jetzt Arbeit in Hülle und Fülle mit Ausbrüchen der Zügellosigkeit, Unmäßigkeit und Unehreverbietigkeit gegen die Vorgesetzten und zwar in zusehends steigendem Maße. Auch in solchen Gemeinden, in welchen das Chorgericht seine eigenen Glieder nicht schonte, sondern dem Untervogt selber jagte, er solle sich „des vilen wynes müßigen,“ wo man also die Ausrede, das Chorgericht verdiene keine Achtung, nicht brauchen konnte, benahmen sich die Vorgeladenen, wenn sie überhaupt für gut fanden zu erscheinen, so unanständig, daß etwa der Pfarrer ins Protokoll schreiben mußte, der und der sei zwar

vor die Chorrichter gekommen, habe ihnen aber die hintere Seite gezeigt, was man doch gewiß nicht sollte dulden müssen. Es sind solche Erscheinungen Anzeichen für die lange vor dem Bauernkrieg schon bestrittene Autorität der gesetzlichen Ordnungen und der Vorgesetzten, und diese Sachlage mußte auch für die Täufer die Folge haben, daß sie wenigstens offener zu ihrer Sache zu stehen und sich selbst vor der Obrigkeit einiges Recht zu erbitten wagten.

Ein bekanntes, wiederholt abgedrucktes Stück aus dem Verhör eines Zürcher Täufers jener Zeit, der im Aargau bekannt war, enthält Angaben über Aargauer Täufer, die sich aller Beachtung wert zeigen. Denn wenn der Mann auch in der politischen Geographie der Schweiz seiner Zeit schwach war und von aargauischen Grafschaften sprach, die nie existiert haben, so erweisen sich dagegen seine Angaben über täuferische Personen, da wo man ihn kontrollieren kann, als durchaus zuverlässig. Derselbe erklärte im Verhör, die größte Zahl von Täufern befände sich um Zofingen herum und er kenne ihrer im Aargau etwa 40; er gab auch die Namen der hervorragendsten an. Man mag sich über die geringe angegebene Zahl verwundern; aber es scheint in der That so gewesen zu sein, daß die von der öffentlichen Meinung ganz im Stich gelassenen und von der Obrigkeit bedrängten Täufer auf diesen geringen Bestand zusammengeschrumpft waren. Aus dem Bezirk Lenzburg wurde gar kein Name genannt; wirklich finden sich auch in den Angaben des Landvogts aus diesem Teil seines Gebiets gar keine Angaben über Täufer, außer wenn der Kasse etwas von solchen Personen einging, die schon lange ausgewandert waren. Schon anders stund's im Wynental. Da machte jener Zürcher den Täuferlehrer

Hans Stenz von Zehwyl zu Oberkulm namhaft, welcher auch durch Berner Akten bekannt ist. Neben ihn kann noch Martin Burger von Burg zu Reinach gestellt werden, nicht deswegen, weil er ihm an Bedeutung gleich gewesen wäre, sondern weil an ihm ersichtlich ist, wie wenig man immer auf die schönen Darstellungen gehen kann, welche Täufer in Verhören von sich und ihren Gesinnungen gaben.

Zu den Gesprächen mit der Berner Geistlichkeit, welche Aargauer Täufern auf ihr Begehren zugestanden wurden, kam Martin Burger von Burg in Reinach am 2. März 1646 und dann wieder am 6. Januar 1648. Er war jedenfalls das Haupt des ganz kleinen in Reinach noch vorhandenen Trüppleins, das sich der Täufergemeinde Kulm angeschlossen. Nach dem, was er im Verhör aussagte, könnte man meinen, er sei hauptsächlich aus Abscheu vor der Lauheit und Sittenlosigkeit der Kirchenglieder erst in vorgerückten Jahren zur Täufersekte getreten. Es scheint aber das, was er sagte, nur eine gut vorgebrachte Wiederholung angelernter Täuferphrasen zu sein, denn es will weder das, was man von ihm weiß, noch das, was seine wenigen Reinacher Genossen tun, nur auch einigermaßen zu der Maske stimmen, die er in Bern trug. Ein etwas älterer Gesinnungsgenosse war Joachim Haller, der schon 1625 und 1626 sich wegen Verschmähung des Abendmahls und schlechten Predigtbesuchs verantworten mußte und, wie später einmal wieder, zur Entschuldigung vorgab, er fühle sich als armer Sünder nicht würdig, zum Nachtmahl zu gehen. Er versprach zwar, an Weihnacht 1625 zu kommunicieren, tat es aber nicht und leugnete nachher, ein solches Versprechen gegeben zu haben. Dem Landvogt angezeigt und im Schloß Lenzburg gefangen

gehalten, suchte er seines franken Kindes wegen sich loszumachen, kam mit einer Geldbuße davon und schloß sich der Kirche wenigstens äußerlich an. Als er 1639 nach dem Heuet wieder vor Chorgericht geladen wurde und seine Frau mit ihm, war der Grund das anstößige, zänkische Leben, das sie führten, wobei es vorkam, daß die Frau dem Mann ein Stück Fleisch an den Kopf warf, allerdings ein bezeichnendes Bild aus dem Leben einer Täuferfamilie. Im Jahr 1650, als Martin Burger des Landes verwiesen wurde, hatte sich dieser Joachim Haller vor den Chorrichtern zu verantworten, weil er das früher gegebene Gelübde gebrochen habe und wieder zu den Täufers gegangen sei, übrigens auch damit Anstoß gegeben habe, daß er, wenn er mit des Buvihanßis Frau in der Täuferpredigt (in Kulm) gewesen sei, sich manchmal nachts bis um Mitternacht in deren Haus befinde. Er wurde „dem Herrn Landvogt übergeben, nach seiner Weisheit mit ihm zu verfahren.“ Was des Landvogts Weisheit dann ausrichtete, weiß man nicht. — Martin Burgers Personalien machen einen ganz ähnlichen Eindruck. • Es ist schwer zu glauben, daß er wahr gesprochen habe, wenn er nach $7/4$ jähriger Gefangenschaft am 30. Dezember 1647 zu Bern behauptete, er habe sich erst seit etwa 3 Jahren zur Täuferei gehalten. Schon 1627 war die Täuferei nachweisbar in der Familie Burger und ein Hans Burger wurde deswegen zu Gefangenschaft und Geldbuße verurteilt. Als Martin Burger gefangen lag (1646—1648 in Bern, 1648—1650 in Zürich), erschienen zwei Frauen Burger (Hans Rudolfs und Martins) vor Chorgericht, weil sie seit langem als Täuferinnen dem Gottesdienst fern geblieben waren. Beide blieben fest bei ihrer Sache und Martins Frau

erklärte, daß sie die, welche ihren Ehemann vertrieben haben, nicht „für Bruder und Schwester erkennen“ könne, also auf keinen Fall zum Tisch des Herrn kommen werde. Martin Burgers erwachsener Sohn Jakob erwies sich in diesen Zeiten auch als entschlossener Täufer, brauchte aber die Ausrede, er habe wegen seines geschwollenen Angesichts ein Kind nicht zur Taufe an-geben können. Als Martin Burger nach zehnjähriger Ver-bannung wieder zurückgekehrt war, wollte er nicht nur den nachlässigen Besuch des Gottesdienstes mit der Behauptung rechtfertigen, zu Bern sei ihm nur zugemutet worden, etwa zweimal des Jahres zur Predigt zu gehn, sondern er half auf eine gewissenlose Art, mit wenig Gefühl für Familien-ehre, geschweige für Täuferehre 1673 seinem Sohn Hans Foggeli beim Versuch, das Anneli Bär aus einer ehrbaren Menziker Familie mit seinem Söhnlein in der Schande zu lassen. Daß solche Täufer in ihrer Gemeinde auch nicht einmal mehr den Schein berechtigter Opposition gegen Schä-den der Staatskirche aufrecht erhalten konnten, liegt auf der Hand. Wie sie beurteilt worden sind, mag der Ausdruck veranschaulichen, den der Pfarrer von Reinach nach einer Verhandlung mit Martin Burger ins Chorgerichtsmanual eintrug: „als ihm sein angezogener Schafsbalg erlesen, ist er mit Versprechung wirklicher Besserung heimgegangen.“ Unbedeutend war der dritte Täufer, der sich in dieser Zeit in der Kirchengemeinde noch zeigte, Fridli Bolliger, der Lehmannschneider. Er wollte sich 1647 mit der Spitzene in Menziken verhehlichen, die Sache zerschlug sich aber, weil die Kinder dieser Witwe mit seinem Vorhaben nicht einver-standen waren und er „nit versprechen wollen, den kilchgang zu halten.“ Zur Zeit, als Martin Burger heimkehrte, blieb

Volliger auch wieder konsequenter dem Gottesdienst fern und entschuldigte sich mit Leibsbeschwerden, die simuliert oder übertrieben dargestellt gewesen sein müssen. Um keinen der in der Kirchengemeinde Reinach damals nachweisbaren Täufer zu vergessen, mag noch erwähnt werden, daß in der Familie Hintermann in Beinwyl Täuferwesen auch Eingang gefunden haben muß; von einem Joggli Hintermann erhielt der Staat 100 fl Täufergut. Ob die Brüder Jochum und Peter Hintermann, die am 13. September 1646 wegen „hinlässigen prediggangs“ vorgeladen waren und von denen sich das Chorgericht alle erdenklichen Grobheiten gefallen lassen mußte, auch Täufer gewesen seien, ist nicht zu ermitteln.

Es ist sehr schade, daß keine Mittel zu Gebote stehn, auch den Täuferlehrer und Schicksalsgenossen Martin Burgers in Gefangenschaft und Verbannung, Hans Stenz von Zetzwyl in Rulm, aus den Angaben seiner nächsten Vorgesetzten und Mitbürger kennen zu lernen, daß man vielmehr nur auf seine eigenen Aussagen angewiesen ist. Aus den Berichten über die in Bern mit ihm gehaltenen Unterredungen ergibt sich freilich auch, daß er sich nicht immer gleich äußerte und daß er, als man ihm berechnetes Wesen und Gleißnerei vorwarf, lächelnd zu dem gemachten Vorwurf schwieg. Aus diesem Grunde trägt es auch nicht viel ab, seine Antworten im Einzelnen zu prüfen, da sie zur Beurteilung seiner wirklichen Überzeugung unzuverlässig und im übrigen mit dem, was die Täufer sonst vorbrachten, übereinstimmend sind. Höchstens darf Gewicht darauf gelegt werden, daß auch von ihm die Behauptung aufgestellt wurde, es sei die mangelnde Kirchenzucht, welche die Täufer von der Kirche fern halte. Diese immer wiederholte Beschuldigung hat auf die Staats-

Kirche ja einen gewissen Eindruck gemacht und Bemühungen gerufen, in ihr strengere Kirchenzucht zu handhaben. So hat denn am 12. Mai 1645 das obere Kapitel zu Suhre beschlossen, daß zugleich mit dem Brugger Kapitel solle gearbeitet werden, „die filchendisziplin ufzurichten“ und die Exkommunikation einzuführen. Es ist in der Tat nicht beim bloßen Beschluß geblieben, sondern man findet in den Pfarrbüchern eine Zeit lang wirkliche Beweise dafür, daß diese Disziplin nach Mustern der Reformationszeit geübt worden ist, nicht nach dem herkömmlichen Verfahren der Geldbußen auslegenden Chorgerichte. Wie großen Anhang Stenz in Kulm gehabt habe, läßt sich nicht mehr nachweisen, ebenso wenig, ob und wann er aus der Verbannung zurückgekehrt sei, in die er gehen mußte, als er mit M. Burger aus der Gefangenschaft in Zürich „ausgerissen“ war. Auswandernde Kulmer Täufer erwähnen die Landvogteirechnungen für diese Zeit keine; eine Anna Murerin zu Niederkulm, eine „gar alte Täuferin,“ welche im Winter 1623 starb, deren „armüetli“ geschätzt und zu Handen ihrer Erben an Zins gestellt wurde, ist die letzte dort mit Namen aufgeführte täuferische Person dieser Gemeinde. Doch darf man wohl fragen, ob gewisse Täufer in der Pfalz nicht von Kulm abgezogen seien, da sie Kulmer Geschlechtsnamen trugen.

Das Suhrental vertrat an den Gesprächen in Bern Rudolf Kuenzli, der Gößbüebli zu Muchen. Von ihm weiß man, daß er auch noch einen kleinen Kreis von Täufern in seiner nächsten Umgebung hatte, der mit ihm fortfuhr, sich persönlich gegen die Kirche ganz ablehnend zu verhalten, wenn er auch durchaus keine Propaganda mehr machte. Seine zwei Gesinnungsgenossen zu Hirschtal waren

des Schellenbuoben Sohn und der Herrenjakob, ein Wagner; von Holziken hielt sich ein Peter Lüti zu ihm. Das Chorgericht suchte den Gözbüebli im Jahr 1658 zur Nachholung der kirchlichen Trauung zu veranlassen, da es sich ärgerte, daß „er ein Weib bei sich hatte, aber in seiner ordentlichen gmein nit hochzit ghalten.“ Gözbüebli aber verhielt sich passiv, erschien nicht vor Chorgericht und ließ sich nicht kirchlich trauen. Wenn er für sich in der Täufererei beharrte, so ließ er dagegen seinen Sohn ins staatskirchliche Leben eintreten, machte also Ernst mit dem Satz der Eingabe der Täufer aus der Grafschaft Lenzburg von 1645, daß ihre Kinder „sich in Kilchgang begäbind.“ Es war dies ein Verhalten, das sich nur erklärt als Ausfluß der Überzeugung, ihre Sache sei eine verlorene, wenn ihre Herzen auch noch daran hingen. Bei Gözbüebli's Sohn freilich war der Eintritt ins kirchliche Gemeindeleben nicht gerade von rühmenswerten Erscheinungen begleitet. Am 20. August 1671 hatte er sich mit andern zu verantworten, weil er bei einer sonntäglichen Schlägerei beteiligt gewesen war. Einzelne, welche in der Kirchengemeinde Schöffland bis um die Zeit des Bauernkrieges und ein Jahrzehnt nachher noch täuferisch gesinnt gewesen sein müssen, blieben den Aufsichtsbehörden verborgen: ihre Namen können wir mehr oder weniger sicher bei denjenigen der in der Pfalz eingewanderten Täufer wiederfinden.

In Ürkheim hat jener Bernhard Rohr, der in dem schon erwähnten Geständnis des in Zürich verhörten Täufers Wirz mitgenannt ist, das Aufsehen des Landvogts erregt. Er war kein Bürger von Ürkheim, sondern hatte sich in Hinderwyl nur niedergelassen, um unbehelligt zu bleiben, wie

das in dieser Gemeinde von jeher möglich war. Das Chorgericht hatte ihn ruhig gewähren lassen, bis es vom Landvogt zu Lenzburg zum Einschreiten aufgefordert wurde. Am 16. Juli 1637 gab er Auskunft, warum er sich von der Kirchengemeinde trenne, indem er sagte, er habe Gott gebeten, er möge ihm den rechten Weg zur Seligkeit zeigen, und da er ihm dann die Gemeinschaft der Wiedertäufer als diesen Weg gezeigt habe, so könne er von derselben nicht abstehen. Solchem Standpunkt gegenüber war jede Zuredung natürlich nutzlos und das Chorgericht ließ ihn in der Tat auch gewähren. Obwohl er einer nochmaligen Vorladung keine Beachtung schenkte, wurde er nicht einmal mit der gewöhnlichen Buße von 1 oder 2 Pfund belegt, geschweige sonst gestraft, „diemeil er zwar in unjerer gemein wonet, aber doch nit in unsere gemein uf und angnoon“. Diese klassische Erklärung der Urkheimer Chorrichter zeichnet vortrefflich das von ihnen stets beobachtete Verfahren gegen Täufer-Aufenthalter.

Auch im benachbarten Safenwil gehörte ein Niedergelassener neben dem Höll-Wli zu den angefochtenen Täufnern. Wenn auch über den Höll-Wli nichts mehr festzustellen ist, so weiß man von dem angefessenen Württemberger Jakob Schmid von Rosenfeld wenigstens, daß er ein Gütlein hatte, dessen größerer Teil in der Grafschaft Lenzburg lag, während etwas davon ins Gebiet des Amtes Narburg fiel. Als er 1645 mit den andern aarg. Täufnern verhört wurde, gab er nicht nach und wurde wegen „verharrender Hartnäckigkeit“ aus Stadt und Land gewiesen. Der Erlös seines von Jakob Ruffli in Wynstagen gekauften Gütleins im Betrag von 400 Pfund fiel in die Kasse des Amtes Lenz-

burg, während das Amt Narburg von ihm 73 R 6 Schilling einnahm.

Von dem Großjoggli, nämlich Jakob Bachmann auf Bottenstein, weiß man nur, daß er sein Haus zu einer Täuferherberge machte, wofür sich die einsame Lage seines Hauses gut eignete. Die täuferische Gesinnung der Bachmann war schon lange bekannt.

Für das Amt Narburg ist für die Zeit während des dreißigjährigen Krieges und nachher bis nach der Auswanderung in die Pfalz nicht viel mehr festzustellen als die Familien, in welchen die täuferische Gesinnung noch festsaß. Wenn um 1644 Hans Täster, Hans Glur, Uli Fäggi als in Bern verhörte Personen genannt werden, so müssen wir immer an ziemlich ausgedehnte Familienverbindungen denken, in denen die meisten, wo nicht alle Glieder gleichgesinnt waren wie die von der Obrigkeit herausgegriffenen Häupter. Schon ums Jahr 1590 war ein Matthias Täster (auch Däster) Almosner der Täufergemeinde gewesen und hatte seine Tochter an den täuferischen Andreas Thüler in der Finsterthülen verheiratet. Von da an gab es immer täuferische Täster in Balzenwyl; neben Hans kam zu der Zeit, von der jetzt die Rede ist, noch ein Heini und ein Uli vor. Ebenso war es mit den Glur, wie schon gezeigt worden ist; und die Kinder des Heini Glur lernten von ihrer Mutter ohne die Pfaffen beten. Mit den Gut, welche übrigens weit über die Grenzen des Amtes hinaus ihre Ableger hatten, stund es nicht anders. Auch der Name Künzli von Nyken gehört hieher.

Weil die Bände des Chorgerichtsmanuals von Narburg, welche mehr Auskunft geben könnten, fehlen, so bleibt nichts

übrig als durch eine Vergleichung mit den Listen der Ausgewiesenen oder der ins Elsaß und die Pfalz Ausgewanderten herauszubringen, auf welche Weise es gekommen sein mag, daß im letzten Viertel des Jahrhunderts die Amtleute von Harburg mit Täufern gar nichts mehr zu tun hatten. Zuerst wurde Jakob Gut mit andern Bernern über die Grenze spediert. Der Landvogt hatte ihn mit Hilfe einiger Unterbeamten nächtlicher Weile in der Finsterthüelen ob Zofingen abgeholt und vom 30. November bis 5. Dezember 1659 gefangen gehalten in der Erwartung, er werde abschwören. Dann wurde er nach Bern gebracht und am 10. September 1660 abgeschoben. Sein Bruder Hans, der vorher auch einige Zeit in der Insel gefangen gehalten worden war, ist ihm sehr wahrscheinlich gefolgt. Unter den pfälzischen Mennoniten kamen in späterer Zeit Peter, Hans und Jakob Gut vor. Ebenso fand man dort Däster (Dester) und ferner Schärer, welches auch ein Balzenwylser Täufersname ist. Zu suchen ist noch die Spur der ausgewanderten Familie von H u b e n, die großes Gut dahinten ließ, nachdem sie schon während des dreißigjährigen Krieges durch Bußen bedeutend erleichtert worden war. Ebenso ist es schwierig, die Frage zu beantworten, ob die Pfälzer Dätwylser mit denen von Dstringen in Verbindung gebracht werden können. Die Pfälzer Dätwylser haben die Taufnamen Hans, Heinrich, Jakob und Rudolf, gerade wie die Dätwylser, welche im 17. Jahrhundert in Dstringen lebten. Dagegen fand sich, soweit man es nachweisen kann, in der Dstringer Familie keine Neigung zum Täuferwesen. Es ist aber auch im Anfang des Jahrhunderts ein Dätwylser aus wohlhabendem Dstringer Haus ins Baselland ausgewandert,

von wo sich vielleicht dann der Weg zu den Dätwylern unter den Mennoniten findet.

Auch aus der Grafschaft Lenzburg zog am 10. September 1660 ein zugleich mit Jakob Gut ausgewiesener Täufer ab. Es war Ende 1658 vom Landvogt von Lenzburg verlangt worden, daß er die Häufelsführer unter den Täufern nach Bern liefere und die andern zu befehren suche oder dann nach 20 Tagen verweise. Es sollen dabei über 60 Personen im ganzen Amt aufgezählt worden sein. Nach allem, was die Pfarrbücher jetzt noch über jene Zeit erkennen lassen, muß jeder, der mit den Täufern nur in oberflächlichem Zusammenhang stand, mitgerechnet werden, wenn man diese für die große Bogtei nicht einmal erhebliche Zahl herausbringen will. Denn es läßt sich in der Zeit nach dem Bauernkrieg hier durchaus kein neues Aufleben der Sache der Täufer bemerken. Schon vor dem Krieg waren sie so zurückgedrängt, daß von ihrer Seite aus kein Einfluß auf die Bauernbewegung erfolgen konnte, auch wenn nicht, wie mit Recht geltend gemacht worden ist, ihre Abneigung gegen den Gebrauch der Waffen und Anwendung von Gewalt ihnen von vornherein eine Teilnahme unmöglich gemacht hätte. Und daß nach dem Kriege etwa das Volk im untern Aargau aus Entfremdung von der Kirche eher für die Täufer zugänglich gewesen wäre, ist eine Annahme, die durch nichts gestützt, sondern durch Tatsachen widerlegt wird. Es wird zwar behauptet (Blösch, Gesch. d. sch. K. K. I. 450 ff.), daß die Verständnislosigkeit der Geistlichen für die Volkssache im Bauernkrieg eine Wandlung in den Gemütern erzeugt habe, durch die in den Augen des Volkes die Landes- und Volkskirchen nur noch einseitige Staatskirchen geworden

feien. Wenn das für die übrigen Teile des Kantons Bern auch gelten sollte, so wäre dagegen für den Aargau wahr, daß erstens die Geistlichkeit z. B. in der Person des Pfarrers Hemmann einen Mann gestellt hat, der in den Tagen der Entscheidung und nachher an tätiger Teilnahme für die Bauern alles, was möglich war, leistete, und daß sodann eben nach dem Bauernkrieg das Volk der Kirche namentlich durch Stiftungen und Legate eine Teilnahme bezeugte, die vor dem Kriege nicht zu finden war. Wenn daher auch 1658 am 17. Mai das obere Kapitel konstatierte, daß neue Täufer auftauchen und der Kapitelsausschuß auf ein diesbezügliches Schreiben der Herren von Bern einen Ratschlag über das richtige Verfahren gegen die Täufer abgab, so ist doch richtig, daß bei der durch die Chorgerichte vorgenommenen Untersuchung nichts herauskam, als was man schon lange wußte, wie z. B. (siehe Schöstland) das zeigte, was gegen den Gözbüebli und seinen Kreis vorgenommen wurde. Im untern Kapitel konnte man der Täufer wegen ruhig sein.

Wenn man nun auch für ganz wenige nach 1660 in die Pfalz geflohene Täufer das Jahr ihrer Abreise feststellen kann, so wird doch für die meisten die Zeit nach 1671 anzusetzen sein. Für Kulm kann man unter den Pfälzern mit einiger Sicherheit wohl den Namen Wälti nachweisen, vielleicht auch Steiner, weil es im 16. Jahrhundert zu Kulm täuferische Steiner gab. Anders steht es mit dem Kreis um Schöstland herum. Wenn man neben einander die Namen Bähr, Hauri, Hunzinger liest, so muß man ans Suhrental denken, an die Hunziker, Hegis, in Leerau und in der Nähe davon; an Verwandte oder direkte Nachkommen des Uli Bär, die davon gingen, als der Druck

wieder stärker zu werden anfing; an die Hauri von Hirschtal, welche im Unterschied von den Reinacher Hauri sich zu den Täufern gehalten hatten. Von Hirschtal stammen pfälzische Müller sicher. Nach dem Bottenstein weist das Geschlecht Bachmann, nach Ürkheim oder nächster Umgebung der Name Rot. Schwerer sind die Frei und Huber zu plazieren, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sie aus dem aargauischen Wynental stammen.

Die Auswanderung muß zur völligen Auflösung der bestehenden Täuferverbindungen geführt haben und zwar so rasch, daß an einem Ort sogar der Armenseckel der Wiedertäufer konfisziert werden konnte. So wenigstens muß man wohl eine Eintragung in der Lenzburger Amtsrechnung verstehen, die lautet: „20. März 1672 von Uli Ryßen von Wittmühl empfangen von dem Armenseckel der Wiedertäuferen als Ihr Gnaden zuerkanntes Gut 60 Pfund.“ Wo aber etwa ein kleiner zeitweilig unbeachteter Rest von ihnen zurückgeblieben war, da merkte man es doch einmal an dem Bestreben, wieder eine Versammlung einzurichten und an irgend einem abgelegenen Orte einen Täuferlehrer predigen zu hören.

Ein solcher Versuch, das alte Täuferwesen wieder aufleben zu lassen, wurde 1694 in Bottenmühl gemacht. Wohl 20 Jahre lang hatte das Chorgericht von Schöstland sich mit Täufern nicht mehr zu befassen gehabt, denn der Kapfkaspar, mit dem es 1677 zu tun hatte, war nicht ein Täufer, sondern hatte „eigene wunderliche Einbildung betreffend den Weg zur Seligkeit“. Am 18. und 25. März 1694 aber mußte eine ganze Schaar erscheinen, um den Chorrichtern Bescheid zu geben in dem Verhör über eine

im Hause des Hans Ruef zu Bottenmühl gehaltene Täuferpredigt. Es waren bei derselben anwesend gewesen: 35 Personen von Bottenmühl, unter ihnen auch der Schulmeister und die alte Untervögtin; sodann 4 Personen von Staffelsbach, 5 von Wittmühl, 2 von Bottenstein, 2 Weiber von Reitnau, 4 Personen von Hindermühl, 4 Personen von Siglisgraben zu Ürkheim, worunter Heinrich Willem, der Schulmeister. Die Mehrzahl derselben sagte, sie habe sich nur von der Neugier leiten lassen und werde in Zukunft nicht mehr gehen; so weit es die Bottenmühler selber angeht, ist es auch ganz glaubwürdig, gerade wie die andere Behauptung „Vieler“ unter ihnen, sie seien sonst ihr Leben lang noch in keiner Täuferversammlung gewesen. Diese wurden mit der Mahnung entlassen, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Schöstland zu besuchen. Von einer Geldbuße, wie sie früher Regel gewesen war, war da keine Rede. Anders als die Großzahl der neugierigen Bottenmühler stellten sich die aus andern Gemeinden Bekommenen. Sie werden als verborgen gewesene Taufgesinnte anzusehen sein, welche sich in den abgelegenen Schlupfwinkeln dieser Gegend den Augen der Diener der Regierung zu entziehen gewußt hatten. Sie gaben auch die gewohnten Antworten. Der Schärfschneider von Ürkheim sagte, sie haben nur wider die Obrigkeit gefehlt, aber nicht wider Gott. Ein anderer sagte, es wäre gut, er wäre ein rechter Täufer, worauf der Prädikant ihm antwortete, das sei so viel, als wenn er sagte, ein rechter Irrgeist. Die Mutter und der Sohn des Hans Ruf, in dessen Haus die Versammlung stattfand, waren der Täufersache jedenfalls ganz zugetan; dasselbe war der Fall mit des Hornuolis Frau, obwohl sie nur zugab, sie wisse

nicht, ob sie nicht aus Armut noch zu den Täufern gehe. Ferner zeigte sich bei diesem Anlaß auch wieder, daß die Chorgerichte recht taten, den Ausreden nicht zu glauben, welche Leute, denen man Täuferei nicht gerade nachweisen konnte, gern brauchten. Solche Leute waren die Waldgraber (Hauri im Waldgraben) zu Hinderwyl; hier hatte das Chorgericht den Beweis, daß es früher auf der rechten Spur gewesen war. Wenn man aber nach dem eigentlichen Stützpunkt sucht, der sich den wenigen Täufern hier noch bot, so muß man ihn in der Familie Bachmann suchen, von der ein Zweig nach Bottenwyl gekommen war, um da sich ungefähr so zu verhalten, wie der andere Teil der Familie auf dem Bottenstein. Ein Jakob Bachmann zu Bottenwyl hatte schon 1681 wegen Beherbergung eines Täufers 70 Gulden bezahlen müssen. Bei der Eintragung dieser Buße in die Rechnung hat sich der Landschreiber ausdrücklich auf das Mandat von 1670 bezogen, das diejenigen als strafbar bezeichnet, welche Täufer beherbergen, das aber damit keineswegs etwas neues bringt, wie gesagt wurde (Blösch a. a. O. II. 28), sondern nur wieder publizierte, was schon lange Praxis und auch durch Mandate bekannt gemacht war.

Dasselbe war der Fall bei andern gesetzlichen Erlassen, so namentlich bei den Verordnungen von 1690 und 1691 über die Erbunfähigkeit täuferischer Kinder (siehe z. B. Merz, Intestaterbrecht, pag. 30—32). So wie es da und lange vorher schon vorgeschrieben wurde, hatten die Bögte im Aargau von jeher gehandelt; ein von Landvogt Wyhermann zu Lenzburg unterzeichnetes Dokument vom 5. Dezember 1586, das zum Beleg für diese Behauptung dienen kann, liegt im aargauischen Staatsarchiv. Nach dem

Erlaß dieser letzten, erbrechtlichen Verordnungen freilich waren die Verhältnisse im Kanton Aargau nicht mehr so, daß sie viel Anwendung finden konnten. Es ist einzig aus Zofingen noch ein Fall bekannt, in dem danach verfahren wurde. Neu war nur die zuerst von Bern dem Stande Zürich zum Vorwurf gemachte, von 1671 an aber auch in Bern praktizierte Verschickung der Täufer auf die Galeeren. Wirklich verschickte gehören freilich dem Aargau nicht an.

Beim Beginn des 18. Jahrhunderts war die Sache der Täufer im Aargau dem Ende nahe, während sie in andern Teilen des Bernbiets noch mächtig war, ja bei dem Volk in Gunst stand. Das Kapitel Brugg-Lenzburg hatte schon am 3. Juni 1691 in seiner Versammlung zu Bruga in Anwesenheit des Vogts zu Schenkenberg und des Hofmeisters zu Königsfelden festgestellt, es habe sich bei der in jeder Gemeinde nach hochobrigkeitlichem Befehl vorgenommenen Nachforschung herausgestellt, „daß Niemand gefunden worden, der mit diesem Irrtum behaftet oder deshalb in Verdacht wäre“. Es ereignete sich auch nachher nichts, was die Erklärung des Kapitels Lügen gestraft hätte. Noch nicht ganz so weit wars im obern Kapitel. Die letzten Reste wurden erst ausgefegt, als durch die Bemühungen der Mennoniten der Niederlande den Berner Täufem im Gebiet der Generalstaaten freie Niederlassung gewährt wurde und nun auch Aargauer mitzogen. Zu den 1711 Fortziehenden gehörten 2 Familien Gautschi und eine Familie Peter von Gontenschwyl, eine Familie Hauri von Hirschtal und ein 17 jähriger Jüngling von Zofingen, der Schneider David Laufer, und sein 7 Jahre älterer Bruder mit seinen Angehörigen, dessen Frau der Oberländer Täuferfamilie Ricken entstammte.

In Gontenschyl hatten sich die Freunde der Täufer unter dem alten und schwach gewordenen Pfarrer Wydler (bis 1701) wieder hervorgewagt, mit Pfarrer Friedrich Strauß begannen zwar vorerst nicht etwa Verfolgungen derselben, wie die Mandate verlangten, sondern nur Bemühungen, sie zum Anschluß an die Kirche zu bringen. Schon einige Jahre vor dem Abzug nach den Niederlanden war Hans Gautschi vom Pfarrer vorgeladen worden, hatte aber nur ausweichende Antwort gegeben. Mit ihm machten sich nun auch Verwandte und Freunde zum Abzug bereit, sind aber nicht zugleich mit ihnen, wie E. Müller (a. a. O. 322) glaubt, wirklich ausgewandert, sondern, wie ja die Passagierliste deutlich bezeugt, nach der schon stattgehabten Anmeldung auf ein Auswanderungsschiff daheim geblieben. Diese Neuen waren Samuel Müller, Samuel Peter, Rudi Lütwyler, Hans Rudolf Peter, alle mit Familien. Im gleichen Fall wie sie war ein Christen Dätwyler von Wittwyl. Am letzten Mai 1711 wurden nun Verwandte der abgezogenen Familien vorgeladen, von denen die einen sich befriedigend ausweisen konnten, eine Berena Gautschi, Rudi Lütwylers Frau, sich aber so undeutlich über ihre wahre Gesinnung ausdrückte, daß man ihr den Bescheid gab, sie werde als Verdächtige dem Landvogt verzeigt werden. Unter ihren Antworten ist eine bemerkenswert, die ins rechte Licht gestellt wird durch die Zusammenstellung mit einem Ereignis aus den ersten Gontenschwylser Täuferzeiten. Als 1532 ein Gontenschwylser Weiblein, das als Täuferin gefangen genommen worden war, mit ihrem Manne „aus M. G. H. Statt und Land“ verwiesen worden war, so erhob sich die Gemeinde dagegen und Untervogt und Chor-

richter bezeugten, es sei einhelliges Urteil in Gontenschwyl, daß der Mann dableibe. Der Landvogt Sulpizius Haller hielt ihnen umsonst vor, wie frevel sie seien, daß sie gegen das Schreiben der gnädigen Herren sich stellen, und schrieb ratlos nach Bern, die „Buren seien vast töuferisch und ungehorsam“. Ungefähr 200 Jahre später hatte sich die Lage der Dinge so geändert, daß Verena Lütwyler geb. Gautschi, als man sie verhörte, ruhig erklärte, sie wisse wohl, daß sie, wenn sie hier bleiben wolle, sich den Mandaten unterziehen müsse. Ähnlichen Eindruck bringt es hervor, wenn man die Familie Peter ins Auge faßt. Ihre Vorfahren waren in den Tagen der reformatorischen Bewegung des obern Wynentals, an deren täuferischer Färbung man kaum zweifeln kann, aus dem luzernischen Maihausen ohne Frage um des Glaubens willen nach Gontenschwyl gekommen. Samuel Peter und andere Träger dieses Namens mußten im Anfang des 18. Jahrhunderts Gontenschwyl wieder um desselben Glaubens willen verlassen. Daß S. P. erst 1714 ausgewandert ist, ist ja keine Frage; die Strafkontrolle des Landvogts von Lenzburg hebt jeden Zweifel. Warum er 1711 die beabsichtigte Auswanderung nicht vorgenommen habe, ist nicht mehr bestimmt festzustellen. Da er aber noch nicht wirklich übergetretener Täufer war, so ist seine Unschlüssigkeit schon deswegen nicht zu auffallend. Jedenfalls aber war er dem Vogt als verdächtig verzeigt worden und lag noch 16 Tage zu Lenzburg gefangen, worauf er dann durch die Verbannungen aller weitem Ermägung, ob er gehen solle oder nicht, enthoben wurde. Von denen, die sich 3 Jahre vorher mit ihm auf ein Auswanderungsschiff gemeldet hatten, kam jetzt nur der Rudi Peter mit. Außerdem aber mit ihm oder

nach ihm noch ein zweiter Rudi Peter, ein Samuel Peter, der Stülzer, diese mit ihren Familien, und zwei ledige Personen, Samuel Lütwyler und Rudi Würgler, die alle mit dem Abzug das Land- und Bürgerrecht für immer verloren.

Daß ein Lang von Rüttigen 1711 als Täufer zur Auswanderung kam, ist ein so unerwartetes Ereignis, daß man dasselbe gern erklären möchte. Man muß sich aber mit der Notiz begnügen, die der Leiter der Auswanderung gibt, daß nämlich dieser Lang sich mit den Hauri von Hirschtal zu Breisach in eines der 4 Schiffe aufnehmen ließ, welche mehr als 300 Berner nach den Niederlanden führten.

Die letzten täuferischen Namen, die zu nennen sind, führen in die Umgebung von Zofingen, wo auch einst der erste Täufer im Kanton gewesen war, der von der Berner Regierung in Untersuchung gezogen wurde. Der Rat von Zofingen hatte zwar 1709 auf eine der vielen Nachfragen der Regierung geantwortet, „daß sich zu der Zeit im Stadtwing weder Täufer noch Güter, die solchen gehören, befinden“. Die Familie Bachmann hielt aber immer noch an ihren Neigungen fest, und wenn auch Kaspar Bachmann, der 1712 mit der Familie ins Elsaß zog, nicht wirklich Täufer gewesen sein sollte, so war doch Hans Bachmann, der 1720 in die Pfalz zog, ein solcher. Aus seinem zurückbehaltenen Vermögen wurden ihm Unterstützungen nach seinem neuen Wohnort geschickt, an dem er 1730 starb.

Im Jahr 1726 haben die bernischen Beamten, welche mit der Ordnung der Täuferangelegenheiten betraut waren, festgestellt, daß in keinem aargauischen Amte mehr ein

Täufer vorhanden sei. Die Wiedertäufer die im 19. Jahrhundert, wenn auch in ganz beschränktem Maße, wieder bei uns Eingang fanden, stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der großen Bewegung, die in der Reformationszeit ihren Ursprung hatte, sondern stellen sich in eine Reihe mit den zahlreichen modernen Separatistenparteien.

J. Heiz, Pfarrer in Dthmarsingen.